# Amtsblatt

ber

## Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

## Stild 34.

## Jahrgang 1893.

## Inhalt des Reichs-Gefethlattes.

1069. 1085. Das zu Berlin am 18. August 1893 ausgegebene 31. Stud bes Reichs-Gefetblatts enthält:

Nr. 2125. Berordnung, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Finland fommende Waaren. Bom 17. August 1893.

Rr. 2126. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung ber bem internationalen Uebereinkommen über ben Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Lifte. Bom 11. August 1893.

## Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central:Behörden.

1070. 1098. Bur Ausführung bes Gesetzes, betreffend bie Ansertigung und Berzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 (Reichs-Gesetzl. S. 49) hat der Bundestrath auf Grund bes §. 1200 ber Gewerbeordnung folgende

Borfdriften über die in Anlagen, welche gur Anfertigung von Bundhölzern unter Berwendung von weißem Phosphor bienen, zu treffenden Ginrichtungen

erlaffen: §. 1. Für jebe der nachfolgend bezeichneten Berrichtungen:

a) das Bubereiten der Bundmaffe,

b) bas Betunten ber Bolger, c) bas Trodnen ber betunften Bolger,

d) bas Abfüllen ber Bolger und ihre erfte Berpadung,

muffen befondere Raume vorhanden fein.

Diese Räume bürsen nur unter einander, nicht aber mit anderen Arbeitsräumen oder mit Wohn- und Gesschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen. Es ist indessen eine unmittelbare Verbindung des für das Vetunken der Hölzer bestimmten Raumes mit dem Einlegeraum, sowie des sür das Abfüllen und die erste Verpactung der Hölzer bestimmten Raumes mit den Lagerräumen für sertige Waare gestattet. In jedem der bezeichneten Räume dürsen ausschließlich diesenigen Arbeiten vorgenommen werden, für welche derselbe bestimmt ist; jedoch ist es erlaubt, in den zum Betunken der Hölzer bestimmten Räumen (b) auch das Schweseln und Parrassinien der Hölzer vorzunehmen.

§. 2. Die Räume, in welchen die im §. 1 unter a, b, d bezeichneten Berrichtungen vorgenommen werden, muffen mindestens fünf Meter hoch, die Räume unter b und d seuersicher abgebeckt, die Trockenräume (c) in ihrem ganzen Umfange seuersicher hergestellt sein. Die Bände

Misgegeben zu Duffelborf am 26. Auguft 1893.

ber Räume, in welchen die unter a, b, d bezeichneten Berrichtungen vorgenommen werden, muffen mit einem Anftrich von Kaltmilch versehen sein, welcher mindestens einmal halbjährlich zu erneuern ift, nachdem der frühere Anftrich gut abgerieben ift.

§. 3. Die Räume, in welchen Zündmaffe bereitet wird, muffen so eingerichtet sein, daß ein beständiger Luftwechsel stattfindet, welcher ausreicht, um entstehende

Phosphordampfe fofort abzuführen.

Die Bereitung ber Bundmaffe barf nur in luftbicht geichloffenen Gefäßen ftattfinden, beren Fullöffnung fo einzurichten ift, bag fie zugleich als Sicherheitsventil wirft.

Befage, in welchen Bundmaffe enthalten ift, muffen

ftets gut bebedt gehalten werben.

§. 4. Das Betunken ber Hölzer muß mittest solcher Borrichtungen geschehen, welche bas Eindringen der Phosphordampfe in die Arbeitsräume ausschließen.

Bird erwärmte Tunkmasse verwendet, so dürfen zum Betunken nur Borrichtungen benutt werden, welche für biesen Zweck von der höheren Berwaltungsbehörde besonders genehmigt sind.

§. 5. Die Raume, in welche betuntte Golger jum Trodnen gebracht werben, muffen ausreichend ventilirt

fein.

In künstlich erwärmten Trodenräumen barf die Temparatur fünfunddreißig Grad Celsius nicht übersteigen. In jedem Trodenraum ist ein Thermometer anzubringen, an welchem durch eine in die Augen fallende, von außen wahrnehmbare Marke der höchste zulässige Temperaturgrad bezeichnet ist.

Das Beschiden und Entleeren der Räume darf, sofern dazu bas Betreten der letteren erforderlich ist, nur stattsinden, wenn vorher mindestens eine halbe Stunde lang durch Deffnen der Thüren und Fenster oder durch besondere Bentilationsvorrichtungen ein völliger Luftwechsel hergestellt ist.

§ 6 Die Abfüllräume, und sofern die erste Berpadung der Hölzer in besonderen Räumen ersolgt, auch diese, mussen so bemessen sein, daß für jeden der darin beschäftigten Arbeiter ein Luftraum von mindestens zehn Kubitmeter vorhanden ist. Die gedachten Räume mussen mit Fenstern, welche geöffnet werden können, und mit ausreichend wirkenden Bentilationseinrichtungen verssehen sein.

S. 7. Die im S. 1 unter a, b, d bezeichneten Räume muffen täglich nach Beenbigung ber Arbeit gereinigt

werben. Die dabei zu sammelnden Abfalle find fofort nach beendigter Reinigung ber Raume gu verbrennen.

§. 8. Der Arbeitgeber hat bafur gu forgen, daß bie Arbeiter, welche in ben im §. 1 a bis d bezeichneten Raumen beschäftigt find, einen besonderen Oberangug ober eine auch ben Oberforper bedenbe Schurze tragen, und daß biefelben diefe Rleidungeftude jedesmal beim Berlaffen ber Arbeiteraume in einem befonderen, getrennt von ben letteren herzurichtenden Raum ablegen und gurudlaffen. In biefem Raum muffen abgefonderte Behalter jum Aufhangen ber Arbeitsanzuge und ber gewöhnlichen Rleidungsftude, welche vor Beginn ber Urbeit abgelegt werden, vorhanden fein.

§. 9. Der Arbeitgeber darf nicht gestatten, daß die Arbeiter Nahrungsmittel in die Arbeiteraume mitbringen ober in benfelben verzehren. Er hat bafür gu forgen, baß bas Ginnehmen ber Dahlzeiten nur in Raumen geschieht, welche von ben Arbeiteraumen, fowie von ben Un- und Ausfleideraumen vollftandig getrennt find, Much muffen außerhalb ber Arbeiteraume Borrichtungen jum Erwarmen ber Speifen vorhanden fein.

§ 10. Außerhalb ber Arbeiteraume, aber in unmittelbarer Rabe berfelben, muffen für bie Bahl ber barin beschäftigten Arbeiter ausreichenbe Bafcheinrich tungen angebracht und Gefäße jum 3wed bes Dundausspülens in genügender Angahl aufgestellt fein.

§. 11. Der Arbeitgeber hat dafür gu forgen, baß die Arbeiter vor dem Ginnehmen der Dahlzeiten, sowie vor dem Berlaffen der Fabrit fich die Baude grundlich reinigen, den Mund mit Baffer ausspulen und die mahrend ber Arbeit benutten Oberfleider oder Schurgen ablegen.

S. 12. Der Arbeitgeber barf in ben im S. 1 unter a bis d bezeichneten Raumen nur Berfonen gur Beichaftigung gulaffen, welche eine Beicheinigung eines approbirten Arztes barüber beibringen, bag fie nicht an ber Phosphornetrose leiden und vermöge ihrer Rorperbeichaffenbeit ber Befahr, von biefer Rrantheit befallen gu werden, nicht in besonderem Dage ausgesett find.

Die Bescheinigungen find zu sammeln, aufzubewahren und dem Auffichtsbeamten (§. 139b ber Gewerbeordnung) auf Berlangen vorzulegen.

§. 13. Der Arbeitgeber hat bie Uebermachung bes Bejundheitszustandes ber bon ibm beichaftigten Arbeiter einem, dem Auffichtsbeamten (§. 139b ber Bewerbeord. nung) namhaft zu machenden approbirten Urzte zu übertragen, welcher vierteljährlich mindeftens einmal eine Untersuchung ber Arbeiter vorzunehmen und ben Arbeitgeber von jedem ermittelten Falle einer Erfranfung an Phosphornefroje in Renntniß gu fegen hat.

Der Arbeitgeber ift verpflichtet, von jeder unter ben Arbeitern vorfommenden Erfrantung an Phosphornefrofe, jobald er durch den Fabrifargt oder auf andere Beife bavon Renntnig erhalt, bem Auffichtsbeamten ichriftliche Ungeige zu erstatten. Er barf an ber Phosphornefrose erfrantte Arbeiter nicht ferner in ben im §. 1 a bis d bezeichneten Raumen beschäftigen.

§. 14. Der Arbeitgeber ift verpflichtet, gur Rontrolle über ben Bechsel und Berbleib ber Arbeiter ein Buch gu führen, welches Bor- und Bunamen, Alter, Bohnort, fowie den Tag bes Gin- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß. In biefes Rontrolbuch hat ber Fabritargt das Ergebniß feiner Untersuchungen und ben Tag der letteren einzutragen. Dasfelbe ift dem Auffichtsbeamten (S. 139b ber Gewerbeordnung) auf Berlangen vorzulegen.

§. 15. In jedem Arbeiteraum muß eine Abichrift oder ein Abdrud bes S. 2 bes Befeges vom 13. Mai 1884 und ber SS. 1 bis 14 biefer Borichriften, fowie eine Unweisung für die in bem betreffenden Raum befcaftigten Arbeiter an einer in die Augen fallenben Stelle aushangen. Gin Exemplar Diefer Unweisung ift jedem Arbeiter, welcher in ben im §. 1 unter a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt werben foll, einzuhandigen.

S. 16. Reue Unlagen, in welchen Bundholger unter Bermenbung von weißem Phosphor angefertigt werben follen, durfen erft in Betrieb gefest werben, nachdem ihre Errichtung bem guftanbigen Auffichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) angezeigt worden ift. Der Lettere hat nach Empfang Dieler Anzeige schleunigst burch per-fonliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung ber Unlage ben erlaffenen Borichriften entfpricht.

§. 17. 3m Falle ber Buwiderhandlung gegen §. 1 bes Gefețes vom 13. Mai 1884 und gegen bie §§. 1 bis 16 diefer Borichriften fann die Boligeibehorde Die Einstellung des Betriebes bis gur Berftellung des vor-

fcriftemäßigen Buftanbes anordnen.

S. 18. Die vorstehenben Bestimmungen treten mit bem Tage ihrer Berfündigung an die Stelle ber burch bie Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1884 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 195) verfündeten Borfdriften.

Die auf Grund bes § 18 Abfat 2 bafelbft burch ben Bundesrath zugelaffenen Ausnahmen bon ben Borschriften bes §. 1 und bes §. 2 Sat 1 bleiben bis gu

ihrem etwaigen Biberruf aufrecht erhalten.

Berlin, ben 8. Juli 1893. Der Stellvertreter bes Reichstanglers: bon Boetticher.

Muf Grund tes S. 120e und bes S. 139a ber Bewerbeordnung hat ber Bundesrath folgende Borichriften über die Ginrichtung und den Betrieb der Bleifarbenund Bleiguderfabriten erlaffen:

§. 1. Gammtliche Arbeitsräume ber Unlagen, in welchen Bleifarben oder Bleizuder hergestellt werben, muffen geraumig und boch bergeftellt, fraftig ventilirt, feucht und rein gehalten werben. Das Eintreten bleihaltigen Staubes fowie bleihaltiger Gafe und Dampfe in biefelben muß durch geeignete Borrichtungen verhindert werden.

§. 2. Staub entwidelnde Apparate muffen an allen Fugen burch bide Lagen von Gilg ober Bollenzeug ober durch Borrichtungen von gleicher Wirkung fo abgedichtet fein, daß bas Eindringen des Staubes in ben Arbeitsraum verhindert wird.

Apparate bieser Art mussen mit Einrichtungen verseben sein, welche eine Spannung ber Luft in benselben verhindern. Sie durfen erst dann geöffnet werden, wenn der in ihnen entwickelte Stand sich abgesetzt hat

und völlig abgefühlt ift.

§. 3. Beim Trodenmahlen, Paden, Beschiden und Entleeren ber Glätte- und Mennigeösen, beim Mennigebeuteln und bei sonstigen Operationen, bei welchen das Eintreten von Staub in den Arbeitsraum stattsinden kann, muß durch Absauge- und Absührungsvorkehrungen an der Eintrittsstelle die Berbreitung des Staubes in den Arbeitsraum verhindert werden.

S. 4. Arbeitsräume, welche gegen das Eindringen bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Gase und Dämpse durch die in den SS. 1 und 2 vorgeschriebenen Einrichtungen nicht vollständig geschützt werden können, sind gegen andere Arbeitsräume so abzuschließen, daß in die letteren Staub, Gase oder Dämpse nicht eindringen können.

§. 5. Die Innenstächen der Drydir- und Trodenkammern muffen möglichft glatt und dicht hergestellt sein. Die Drydirkammern find mahrend bes Behängens und mahrend

bes Musnehmens feucht zu erhalten.

Der Inhalt ber Orydirkammern ift, bevor die letteren nach Beendigung des Orydationsprozesses zum Zweck des Ausnehmens betreten werden, gründlich zu durchseuchten und während des Entleerens seucht zu erhalten. Schenso sind Rohbleiweißvorräthe während der Ueberführung nach dem Schlemmraum und während des etwaigen Lagerns in demselben seucht zu halten.

§. 6. Beim Transporte und bei der Berarbeitung naffer Bleifarbenvorräthe, namentlich beim Schlemmen und Nahmahlen, ist die Handarbeit durch Anwendung mechanischer Borrichtungen soweit zu ersetzen, daß das Beschmutzen der Kleider und Hände der dabei beschäftigten Arbeiter auf das möglichst geringe Maß besichränkt wird.

Das Unspreffen von Bleiweißichlamm barf nur vorgenommen werben, nachdem bie in letterem enthaltenen

löslichen Bleifalge vorher ausgefällt finb.

S. 7. In Anlagen, welche zur herstellung von Bleifarben und Bleizuder dienen, darf jugendlichen Arbeitern die Beschäftigung und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Arbeiterinnen dursen innerhalb berartiger Anlagen nur in solchen Räumen und nur zu solchen Berrichtungen zugelassen werden, welche sie mit bleiischen Produkten nicht in Berührung bringen.

Diefe Beftimmungen haben bis jum 1. Mai 1903

Bültigfeit.

S. Der Arbeitgeber barf in Räumen, in welchen Bleifarben ober Bleizuder hergestellt ober verpadt werden, nur solche Bersonen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes barüber beibringen, daß sie weder schwächlich, noch mit Lungens, Nierens oder Magenleiden oder mit Altoholismus beshaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) auf Berlangen vorzulegen.

§. 9. Arbeiter, welche bei ihrer Beichaftigung mit

bleiischen Stoffen ober Brobutten in Berührung tommen burfen innerhalb eines Beitraumes von vierundzwanzig Stunden nicht langer als zwölf Stunden beschäftigt werden.

§. 10. Der Arbeitgeber hat alle mit bleiischen Stoffen ober Broduften in Berührung tommenden Arbeiter mit vollständig bedenden Arbeitstleidern einschließlich einer

Müte zu verfeben.

S. 11. Mit Staubentwidelung verbundene Arbeiten, bei welchen ber Staub nicht sosort und vollständig abgesaugt wird, barf ber Arbeitgeber nur von Arbeitern aussühren laffen, welche Rase und Mund mit Respiratoren ober feuchten Schwämmen bededt haben.

§ 12. Arbeiten, bei welchen eine Berührung mit gelösten Bleifalgen stattfindet, barf ber Arbeitgeber nur burch Arbeiter aussuhren laffen, welche guvor die Sande entweber eingefettet ober mit undurchläffigen hand-

ichuhen verfeben haben.

§. 13. Die in den §3. 10, 11, 12 bezeichneten Arbeitskleider, Respiratoren, Schwämme und Handschuhe hat der Arbeitgeber jedem damit zu versehenden Arbeiter in besonderen Exemplaren in ausreichender Zahl und zwedentsprechender Beschaffenheit zu überweisen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Gegenstände stets nur von denjenigen Arbeitern benuht werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß dieselben in bestimmten Zwischenräumen, und zwar die Arbeitskleider mindestens jede Woche, die Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe vor jedem Gebrauche gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche bessinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platze ausbewahrt werden.

§. 14. In einem staubfreien Theile ber Anlage muß für die Arbeiter ein Basch- und Ankleiberaum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume muffen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In bem Baich- und Antleideraum muffen Gefäße zum Zwed des Mundausspülens, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Berwahrung berjenigen gewöhnlichen Rleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

In bem Speiseraum ober an einer anberen geeigneten Stelle muffen fich Borrichtungen jum Erwarmen ber

Speisen befinden.

Arbeitgeber, welche fünf ober mehr Arbeiter beschäftigen, haben biesen wenigstens einmal wöchentlich Ge-

legenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.
§. 15. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher monatlich mindestens einmal eine Unterssuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem Falle einer ermittelten Bleifrankseit in Kenntniß zu sesen hat. Der Arbeitgeber darf Arbeiter, bei welchen eine Bleifrankheit ermittelt ist, zu Beschättigungen, bei welchen sie mit bleisschen Stoffen ober Materialien in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen

Genefung nicht gulaffen.

S. 16. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen ober unter seiner Berantwortung für die Bollständigkeit und Richtigkeit der Einträge durch den mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arzt oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Das Krankenbuch muß entbalten:

1. den Ramen beffen, welcher bas Buch führt;

2. ben nomen bes mit ber Ueberwachung bes Befundheitszuftandes ber Arbeiter beauftragten Arztes;

3. die Ramen ber erfranften Arbeiter;

4. bie Art ber Erfrankung und bie borhergegangene Beschäftigung;

5. den Tag ber Erfranfung;

6. ben Tag der Genesung, ober wenn ber Erfrankte nicht wieder in Arbeit getreten ift, den Tag ber Entlassung.

Das Rrantenbuch ift bem Auffichtsbeamten, sowie ben guftandigen Medizinalbeamten auf Berlangen vorzulegen.

S. 17. Der Arbeitgeber hat Borschriften zu erlaffen, welche außer einer Unweisung hinsichtlich bes Gebrauches ber in den § 10, 11, 12 bezeichneten Gegenstände folgende Bestimmungen enthalten muffen:

1. Die Arbeiter burfen Branntwein, Bier und andere geiftige Getrante nicht mit in bie Unlage bringen.

2. Die Arbeiter durfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen, dieselben vielmehr nur im Speiseraum aufbewahren. Das Einnehmen der Mahlzeiten ift ihnen, sofern es nicht außerhalb der Anlage stattfindet, nur im Speiseraum gestattet.

3. Die Arbeiter haben die Arbeitstleider, Respiratoren, Mundichwämme und handschuhe in denjenigen Arbeiten, für beitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorge-

ichrieben ift, zu benuten.

4. Die Arbeiter burfen erst bann ben Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen ober die Fabrit verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitöfleiber abgelegt, die Haare vom Staube gereinigt, Hände und Gesicht sorgsältig gewaschen, die Nase gereinigt und den Mund ausgespült haben.

Außerdem ift in den zu erlassenden Borschriften vorzusehen, daß die Arbeiter im Falle der Zuwiderhandlung gegen die im Absat 1 bezeichneten Borschriften vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Auffündigung

entlaffen werben fonnen.

Berben in einem Betriebe in ber Regel minbestens 20 Arbeiter beschäftigt, so find die in biesem §. bezeicheneten Borschriften in die nach §. 134a der Gewerbesordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

§. 18. In jedem Arbeitsraume, sowie in dem Anfleide- und dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§. 1 bis 17 dieser Borschriften und der gemäß §. 17 vom Arbeitgeber erlassenen Borschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

Der Betriebsunternehmer ift für die Sandhabung ber

im §. 17 Abs. 1 bezeichneten Borschriften verantwortlich und verpflichtet, Arbeiter, welche benselben wiederholt zuwiderhandeln, aus ber Arbeit zu entlaffen.

§. 19 Neue Anlagen, in welchen Bleifarben ober Bleizuder hergestellt werden soll, dürsen erst in Betrieb gesetht werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aussichtsbeamten (§. 139 b der G.D.) angezeigt ist. Der Lettere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision sestzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Borschriften entspricht.

§. 20. Im Falle ber Zuwiderhandlung gegen bie §§. 1 bis 19 biefer Borichriften kann bie Bolizeibehörde Die Einstellung bes Betriebes bis zur herstellung bes

vorschriftsmäßigen Buftanbes anordnen.

§. 21. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit bem Tage ihrer Berfündigung an die Stelle der burch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 69) verkundeten Borschriften,

Berlin, ben 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter bes Reichstanglers: bon Bottider.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1071. 1083. Bufolge Erlasses bes herrn Ministers ber auswärtigen Angelegenheiten vom 29. v. Mts. ift ber zum Konsularagenten ber Bereinigten Staaten von Amerika in Solingen ernannte Richard E. Jahn zu Solingen in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düffeldorf, ben 17. Auguft 1893. I. II. A. 6426. Der Regierungs-Prafibent. 3. B.: Scheffer.

1072. 1081. Polizei Berordnung.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§. 53 dezw. 3 und 22 des Gesetes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 sowie des §. 138 des Landes-Verwaltungsgesetes vom 30. Juli 1883 wird für die der Aussicht des Regierungspräsidenten zu Düsseldorf unterstehende, von der Gewertschaft Stolberg zu Essen betriedene und dem öffentlichen Bertehr dienende Eisenbahn-Verdindung von Kupserdeh über Hesperdräd nach Hesel unter Zustimmung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberseld und der beiden Abtheilungen des Bezirks-Ausschussezu Düsseldorf nachstehende Polizeis-Verordnung erlassen:

S. 1. Die bei ber Anlage ber Bahnverbindungen von Kupferdreh über Besperbrud nach Sefel und ben neu aufgeschloffenen Kalisteinkrüchen ber Gewertschaft Stolberg in ber Gemeinde Rottberg seftgestellten Spurweiten, bas Längengefälle, die Krummungen, die Spurerweiterung und die Umgrenzung bes lichten Raumes

bürfen nicht veranbert werden.

S. 2. Sämmtliche innerhalb ber sogenannten Feuerzone ber Bahn belegenen Gebäude muffen feuersicher eingebedt werben.

Bon der Gisenbahnstation 3,6 bis zu der hinter 4,0 gelegenen Biese bes Bortberg muß ein Schufftreifen

in einer Breite von 7,5 Meter, von der äußeren Schiene ab horizontal gemessen, an beiden Seiten der Bahn frei von Holz, Gras, Moos und sonstigen Pflanzen von der Bahnverwaltung angelegt und stets wund gehalten werden.

S. 3. Die Bahn ift mit ihren sämmtlichen Nebenanlagen fortwährend in gutem baulichen Zustande zu erhalten, dergestalt, daß dieselbe ohne Gesahr mit der für dieselbe gestatteten größten Geschwindigkeit (vergl. S. 20) befahren werden kann.

S. 4. In angemeffener Entfernung vor ben Begeübergängen in Schienenhobe find Barnungstafeln auf-

zuftellen.

Berben zur Absperrung von Begeübergängen Drahtzugschranken verwendet, so mussen dieselben so eingerichtet sein, daß sie mit der Sand gesch'ossen und gesöffnet werden können. Jeder mit Drahtzugschranken versehene Uebergang erhält eine Glock, mit welcher vor dem Niederlassen der Schranken zu läuten ift.

S. 5. Die Bahn ift mit Abtheilungszeichen zu verfeben, welche Entfernungen bon gangen Rilometern an-

neben.

Die Gefällverhaltniffe von mehr als 1:150 find in geeigneter Beije und in angemeffenen Abständen tennt-

lich zu machen.

§. 6. Die Betriebsmittel muffen fortwährend in einem solchen Buftanbe gehalten werden, daß die Fahrten mit ber größten für die letteren zulässigen Geschwindigsteit (§. 20) ohne Gesahr stattfinden können.

§. 7. 1. Für jede Lokomotive ift nach Maßgabe ihrer Bauart eine Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben, welche in Rudficht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Geschwindigkeit muß an

der Lokomotive angezeichnet sein.

2. An jedem Lokomotivkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschlusse eines Prüfungsmanometers besinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

3. Jebe Lofomotive muß verfeben fein:

a) mit mindeftens zwei zuverlässigen Borrichtungen zur Speisung des Ressels, welche unabhängig von einsander in Betrieb geseht werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung ersorderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, auch beim Stillstande der Lokomotive dem Ressel Wasser zuzusühren:

b) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Borrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Bafferstandshöhe im inneren des Ressels. Bei einer dieser Borrichtungen muß die höhe des Basserstandes vom Stande des Jührers ohne besondere Proben fortwährend erkenndar und eine in die Augen fallende Marke des niedrigsten zuverlässigen Basserstandes angebracht

e) mit wenigstens zwei Sicherheitsventilen, von wels den bas eine so eingerichtet fein foll, bag bie Be-

laftung besselben nicht über bas bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampfe nicht weggeschleubert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung derselben eintritt. Die Einrichtung der Sicherheitsventile muß denselben eine senkrechte Bewegung von 3 Millimeter gestatten;

d) mit einer Borrichtung (Manometer), welche ben Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Broben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß der höchste zu-lässige Dampfüberdruck durch eine in die Angen fallende

Marte bezeichnet fein;

e) mit einer Dampfpfeife.

§. 8. 1. Neue ober mit neuen Kesseln versehene Lokomotiven dürfen erst in Betrieb geseht werden, nachbem sie einer technisch polizeilichen Ubnahmeprüfung unterworsen und als sicher befunden sind. Der hierbei als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck, sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Ansertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Beise an der Lokomotive bezeichnet sein.

2. Nach jeber umfangreicheren Ausbesserung bes Ressels, im Uebrigen in Beitabschnitten von höchsten brei Jahren, sind die Lotomotiven nebst den zugehörigen Tendern in allen Theilen einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, mit welcher eine Resselbruchprobe zu verbinden ist. Diese Beitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebsehung nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerbetriebsehung zum Bweck der nächsten Untersuchung zu bemessen.

3. Bei ben Druchproben ift ber Reffel vom Mantel zu entblößen, mit Baffer zu füllen und mittelft einer Druchpumpe zu prufen. Der Brobebruck foll ben höchften zulässigen Dampfüberbruck um funf Atmosphären

überfteigen.

Bei Lokomotiven, für welche ein geringerer Brobebrud bis zum Infrafttreten biefer Bestimmungen als zulässig erachtet worden ift, kann es mit Genehmigung ber Aufsichtsbehörde hierbei verbleiben.

4. Reffel, welche bei biefer Probe ihre Form bleibend andern, burfen in biefem Buftanbe nicht wieber in

Dienft genommen werden.

5. Bei jeber Reffelprobe ift gleichzeitig die Richtigfeit ber Manometer und Bentilbelaftungen ber Lotomotiven

gu prüfen.

6. Der angewendete Probedruck ift mittelft eines Brufungsmanometers zu messen, welches in angemessenen Beitabschnitten auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

7. Längstens acht Jahre nach Inbetriebsetung eines Lokomotivteffels muß eine innere Untersuchung besselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

8. Ueber die Ergebniffe ber Reffelbruchproben und ber sonftigen mit ben Lofomotiven und Tendern vor-

genommenen Untersuchungen ift Buch gu führen.

§. 9. Sofern auf einer Bahnstrede unbewachte Begeübergange vortommen, find die Lotomotiven, welche die Bahnstrede befahren, mit einer Borrichtung jum Läuten auszuruften.

S. 10. 1. Un ber Stirnseite ber Lotomotiven und an ber Rudfeite ber Tender und Tenderlotomotiven

muffen Bahnraumer angebracht fein.

2. Jebe Lotomotive muß mit einem verschließbaren Afchfaften und mit Borrichtungen versehen sein, welche ben Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschfaften und bem Schornstein zu verhüten bestimmt find.

S. 11. Tenderlokomotiven und Tender muffen ohne Rudficht auf etwa vorhandene anderweite Bremsvorrichtungen mit einer Handberemse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Thätigkeit gesetzt werden kann.

§. 12. Alle in geschloffenen Bugen gebenden Bagen muffen auf Federn ruben und mit Buffern verseben fein.

§. 13. Sämmtliche Räder muffen Spurfränze haben. §. 14. 1. Auf Bollspurbahnen muß bei Lotomotiven und Tendern die Stärke der Radreifen mindestens 20 Millimeter betragen, bei Bagen können die Radreifen bis auf 16 Millimeter abgenutt werden. Die Stärke der Reifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, welche 750 Millimeter von der Mitte der Uchse entsernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reisen durch eine Beseitigungsnuth unter der der Abnuhung unterworsenen Fläche geschwächt sind, mussen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maaße innegehalten werden.

2. Auf Schmaspurbahnen muß die Stärfe der Radreifen der Lokomotiven und Tender mindestens 12 Millimeter, die der Wagen mindestens 10 Millimeter be-

tragen.

§. 15. 1. Reue Bagen burfen erft in Gebrauch genommen werben, nachdem fie untersucht und als ficher

befunden find.

2. Jeder Wagen ift von Zeit zu Zeit einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden muffen. Diese Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letten Untersuchung zu erfolgen.

3. Jeber Bagen muß versehen sein mit einer Ordunngenummer, sowie mit Bezeichnungen, aus welchen die Tragfähigkeit und ber Beitpunkt ber letten Unter-

fuchung zu erfeben ift.

§. 16. Bei Unnäherung eines Zuges ober einer einzeln fahrenden Lokomotive an einen Wegeübergang in Schienenhöhe dessen Bewachung nicht vorgeschrieben ist, hat der Lokomotivführer das Läutewerk der Lokomotive in Bewegung zu setzen und darin bis nach Erreichung des Wegeüberganges zu erhalten.

§. 17. Dehr als 120 Wagenachsen burfen in feinem

Buge befördert werden.

§. 18. 1. In jedem Buge muffen außer ben Bremfen am Tender und ber Lofomotive fo viele Bremfen be-

bient sein, daß durch die letteren mindestens ber aus nachstehendem Berzeichniffe zu berechnende Theil der im Buge befindlichen Bagenachsen gebremft werden fann:

Auf C	Steigungen	Bei einer Fahrgeschwindigteit von
von 0 00	vom Verhältniß	15 Kilometer in der Stunde muffen von je 100 Bagenachsen zu bremsen sein.
0,0	1: 00	6
2,5	1:400	6
5,0	1:200	6
7,5	1:133	8
10,0	1:100	10
12,5	1:80	13
15,0	1:66	15
17,5	1:57	18
20,0	1:50	20
22,5	1:44	22
25,0	1:40	25
30,0	1:33	30
35,0	1:28	34
40,0	1:25	39

2. Die Anzahl der zu bremsenden Bagenachsen ist für die stärkste, auf der fraglichen Strede vorkommende Bahnneigung (Steigung oder Gefälle), welche sich ununterbrochen auf eine Länge von 1000 Meter oder darüber sich erstreckt, zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Steigung an keiner Stelle die Länge von 1000 Meter, so ist die gerade Berbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschmitts, welche bei 1000 Meter Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkstgeneigte Strede anzusehen.

3. Sowohl bei Bahlung ber vorhandenen Bagensachien als auch bei Feststellung ber erforderlichen Bremsachien ist eine unbeladene Guterwagenachse als halbe Uchse zu rechnen. Die Achsen von Bersonen-, Bostund Gepädwagen sind stets voll in Ansatz zu bringen.

4. Der bei ber Berechnung ber erforberlichen Anzahl ber zu bremfenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchtheil ist stets als ein Ganzes zu rechnen.

5. Den Stationsvorstehern sowie ben Lokomotivund Bugführern ist bekannt zu geben, der wievielte Theil der Wagenachsen auf jeder Strede bei ben borgeschriebenen Fahrgeschwindigkeiten muß gebremft werden

tönnen

§. 19. Rein Zug barf bie Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Beamten gestattet worden ist. Bei der insbesondere auf der Ausgangsstation vorzunehmenden Revision der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt ist, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht und die ersorderlichen Bremsen angemessen vertheilt und besetzt sind.

S. 20. Die größte zuläffige Fahrgeschwindigfeit wird auf 15 Rilometer in ber Stunde (250 Meter in ber

Minute) festgefest.

Die Fahrgeschwindigkeit muß in dem zur Berhütung einer möglichen Gefahr erforderlichen Maße vermindert werden:

a) wenn Menichen, Thiere oder hinderniffe auf ber Bahn bemerft werben;

b) wenn bas Signal jum Langfamfahren gegeben wird und

c) bei ber Ginfahrt in bie Stationen.

§. 21. Das Schieben ber Züge, an beren Spige sich feine führende Lokomotive befindet, ist nur dann zulässig, wenn die Stärke berselben nicht mehr als 50 Wagenachsen beträgt und der vorderste Wagen mit einem wachthabenden Beamten oder verpflichteten Urbeiter besetzt ist, welcher eine weithin tönende Glocke bei sich zu führen und damit gemäß §. 16 zu läuten hat.

8. 22. Das Begleitperfonal barf mahrend ber Fahrt

nur einem Beamten untergeordnet fein.

S. 23. Bei angeheizten Lotomotiven muß, fo lange sie still stehen, ber Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lotomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen. Die ohne ausreichende Aussicht, sowie die über Nacht auf Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Borrichtungen sestzustellen.

§. 24. Ohne Erlaubniß ber zuständigen Beamten barf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Bersonen niemand auf der Lokomotive mitsahren.

S. 25. Der Gebrauch ber Dampfpfeife, sowie das Deffnen der Chlinderhähne ist auf die nothwendigsten Hälle zu beschränken. In der Nähe einer dem öffentlichen Berkehr dienenden Straße soll unter möglichster Bermeidung des Gebrauchs der Dampspfeife vorzugsweise das Läutewerf zur Anwendung kommen.

§. 26. Die Führung der Lokomotive darf uur solchen Bersonen übertragen werden, welche ihre Befähigung der Königlichen Gisenbahn-Direktion zu Elberfeld nach

gewiesen haben.

§. 27. Auf ber Bahn muffen die fichtbaren Signale: "ber Bug foll langsam fahren" und "ber Bug foll halten"

gegeben werben fonnen.

Bu diesem Zwede muffen die auf ben einzelnen Streden ober an verfehrureichen Wegenbergangen stehen, ben Bahnwarter mit Signalfahnen und Laternen verjehen sein.

§. 28. Die jedesmalige Stellung ber Einfahrtsweichen muß bem Lotowotivführer burch Signale fenntlich fein, wenn nicht die Weichen burch einen sicheren Verschluß

unverrudbar feftgeftellt find.

S. 29 Jeder sich bewegende Bug muß mit Signalen bersehen sein, welche bei Tage beffen Schluß und bei Dunkelheit die Spige und ben Schluß derselben erkennen laffen. Dasselbe gilt von einzelfahrenden Lokomotiven.

§. 30. Die Lotomotivführer muffen folgende Signale

geben tonnen:

1. Achtung.

2. Bremfen angieben.

3. Bremfen loslaffen.

S. 31. Die Bahnhofe und Saltestellen muffen gur Berftanbigung unter einander mit elektrischen Schreibtelegraphen ober Fernsprechern ausgerüftet sein.

§. 32. Soweit Signale zur Anwendung kommen, muffen biefelben gemäß ben Borschriften der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 eingerichtet und gehandhabt werden.

Bestimmungen für bas Bublifum.

S. 33. 1. Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zuzleich als Beg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aussübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, den Forstschuh- und Bolizeibeanten, den zur Wahrnehmung des Bolls, Steuers oder Telegraphendienstes innerhalb des Bahngebiets berusenen Beamten, sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsendeten deutschen Offizieren gestattet. Die bezeichneten Personen haben, sosern sie nicht durch ihre Unisorm tenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzen Dienstbehörde auf Ersordern auszuweisen.

2. Das Bublifum barf bie Bahn, soweit fie nicht zusgleich als Weg bient, nur an ben zu Uebergangen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur solange, als dieselben nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug nabert.

3. In allen Fallen ift jeder unnöthige Bergug gu

ermeiben.

4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen durch Bieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

5. Sobald sich ein Bug nähert, muffen Fuhrwerte, Reiter, Fußgänger, Treiber von Bieh und Laftthieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten,

beziehungsweise die Bahn ichnell raumen.

6. Es ift untersagt, die Schranken ober sonftigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten ober zu überfteigen, ober etwas barauf zu legen ober zu

hängen.

7. Jede Beschäbigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Aussegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Andringen sonstiger Fahrthindernisse ist verboten, ebenso die Erregung salschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Bornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 34. Das hinüberschaffen von Bflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumftämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten

Schleifen erfolgen.

§. 35. Den Auffichtsbeamten, Lofomotivführern, Bremfern, Beichenftellern u. f. w. find von bem Repräsentanten

ber Gewerkschaft Stolberg über ihre Dienftverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienftverhaltniß ichriftliche ober gedrudte Dienftanweisungen, welche juvor ber Roniglichen Gifenbahn-Direktion zu Elberfeld gur Genehmigung bor-

gulegen find, ju ertheilen. §. 36. Die mit einem Dienftabzeichen ju versehenden Auffichtsbeamten, Bremfer und Beichenfteller muffen mindeften 21 Jahre alt, unbescholtenen Rufes, im Befibe eines gefunden Befichte- und Behörvermögens und nicht mit aufallenden forperlichen Bebrechen behaftet fein, fowie lefen und ichreiben tonnen und die fur den Dienft erforderliche Buverlässigfeit besiten. Sie muffen ber Roniglichen Gifenbahn. Direttion zu Elberfelb namhaft gemacht werden und berfelben auf Berlangen ihre Befähigung nachweisen. §. 37. Buwiderhandlungen gegen bie Borschriften

biefer Boligei-Berordnung werben, fofern nicht nach ben allgemeinen Strafbestimmungen eine hartere Strafe berwirft ift, mit Gelbftrafe bis zu breißig Mart ober im Unvermögensfalle mit verhaltnigmäßiger Baftftrafe ge-

Duffeldorf, ben 17. August 1893. I. III. B. 7445.

Der Regierungs Brafibent. J. B.: Scheffer. 1073. 1082. Um 24. Marg b. 38. hat ber Beber Beinrich Erfens, wohnhaft in Amern St. Beorg, bas 4 Jahre alte Rind Beter Mathias Mertens vom Tobe bes Ertrintens gerettet.

Die bei diefer Belegenheit feitens bes genannten herrn Erfens gezeigte Entichloffenheit wird hiermit

lobend anerkannt.

Duffelborf, ben 17. August 1893. I. II. A. 6595. Der Regierunge- Brafident. 3. B .: v. Terpis.

1074. 1089. Neberficht anftedender Krantheiten. Regierungsbegirt Duffelborf. Sahr 1893. 33. Sahreswoche bom 13./8. bis 19./8.

	-	uenza.		den.		rm=	Fl hus	ect=	Gei	iid=	_	fern.		rlack.	D	iph= erie.		bett-
Areis.	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Zug.			Todes- fälle,	Zug.	Tobes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Tobes- fälle.	Zug.	Tobes- fälle.	Zug.	Tobes-
Barmen	-	-		_	1	2	_	_	-	_		215	5		4	1	-	
Cleve . : .	-	-	-	-	-	=	-	-	-	-	_	400	1	-	4	_	-	1
Crefeld (Land)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	_	_	1	_
bo. (Stadt)	-	-	-	-	2	-		-	-	-	-	-	_	-	-	1	-	-
Düffeldorf	1		A PORT		1000	All the	15%	1			-		1014		-		ATT: 13	1
(Land)	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	1	-	2	-	-	-
Düffeldorf					Town or the same	0.07	No.			1500	71414				735		1	
(Stadt)	-	-	100	-	1	1	-	-	-	-	2	-	-	-	2	2	-	1
Duisburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	4	-	-
Elberfeld	-	-	-	-	-	-		-	-	-	2	1	1	-	6	1	-	-
Effen (Land) .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-	5	-	22	7	-	-
do. (Stadt).	-	-		-	1	-	-	-	-	-	-		4	-	15	4	2	-
Gelbern	-	-	-	-	-	-	- TOTAL	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	-
Gladbach		46.3	2					P. UIS			1000	100	THE REAL PROPERTY.			12:30		134
(Land)	-	-	7	-	-	-	200	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	1
Gladbach	100	-	100		1 21				420	Salas I	an	200		10000	131			D.B.
(Stabt) ,	-	-	-	-	1	-		-	-	-	1000	-	4		-	-	-	-
Grevenbroich .	-	PHONE !		-	TE I	-		-	-	-	-	-	-		1	-1	-	-
Rempen	later a	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	3	1	-	-
Lennep	3		-	100	-	100				100	-	-	_	-	6	1		-
Mettmann	3			1	1	-	1	_	-	-	-	-	14	2	32	2		-
Moers	100		NE STATE OF	1850	-		-	-	-	1	3	-	-	-	7	2	-	
Mülheim	1000				3		-	-		-	3	-	-	-	35	3	-	1
Neuß				400	1	-	-	-			-	757	1000	1		_		
	100 miles	Re Ball	14 160		1	10 10	1	7-61	9 34		1	1	17.7		1	2	3	100
Remicheib	lolla			1208	-	-	and .	100	Total .	-	TO T	1	1	Const.	23	7	N TO	Trato.
Ruhrort	1	Charles and the same	101111	Day of	1	-	-	1	The same	-			- de	-	15	2	-	THE PARTY NAMED IN
Solingen		Series !				-	1	-	-	1	-			_	6	Section 1	2	_
Summe	6	-	7	Charles of the last	11	3	2	-	-	-	18	1	36	2	190	42	4	2

Borftebende Ueberficht wird hiermit zur öffentlichen Renntniß gebracht. Duffeldorf, ben 24. August 1893.

bom 22. December 1886 (Umtsblatt S. 464) bringe ich hierburch gur öffentlichen Renntnig, bag burch Erlag bes herrn Minifters fur Sandel und Gewerbe vom

Der Regierungs-Brafibent. 3. B .: Scheffer. 8. b. Die bem Direftor ber Samburg-Umeritanischen Badetichiffffahrt Attiengesellschaft John B. Meyer zu Samburg unterm 9. Juni 1886 ertheilte und unterm 13. December besf. 38. erweiterte Erlaubniß gur Beförberung von Auswanderern bahin ausgebehnt worben ift, daß auf ben von deutschen Safen nach Canada fahrenden Schiffen ber Gefellichaft Auswanderer auch von Untwerpen aus befordert werben burfen.

Duffelborf, den 19. August 1893. I. III. B. 7528. Der Regierungs Brafident. 3. B.: Scheffer. 1076. 1087. Der Lehrerin Ratharina Schmit ift bie Erlaubniß gur Uebernahme und Leitung ber fatholifden gehobenen Brivat: Maddenichule gu Berben ertheilt

Duffelborf, ben 18. Auguft 1893. II. A. II. 5346. Ronigliche Regierung, Abtheilung für Rirchenverwaltung und Schulwefen: v. Terpig

1077. 1088. Magnahmen gegen die Cholera. Bom Reichstangler im Jahre 1893 festgeftellt. Sonderabbrud aus ben "Beröffentlichungen des Raiferlichen Gefundheitsamtes" 1893, Rr. 28 und 30.)

Der Reichskangler (Reichsamt bes Innern) hat unter dem 27. Juni 1893 nachftehendes Runds ichreiben an die Bundesregierungen und den Statthalter von Eljaß Lothringen gerichtet:

"Bei ber gunehmenben Ausbreitung ber Chofera in Franfreich und deren Fortbauer in Rugland ift die Gefahr nicht ausgeschloffen, baß bie Seuche im laufenden Jahre wieder nach Deutschland eingeschleppt wird. Es ericheint deshalb geboten, bereits jest alle Borbereitungen gu treffen, um erforderlichen Falls ohne Bergug und mit Nachdrud ben Rampf gegen bie Rrantheit wieder aufnehmen zu fonnen.

Benngleich die Magnahmen, welche ich im Borjahre mit meinem Schreiben vom 29. August (I. A. 5865) ben Bundesregierungen empfohlen habe1), fich im Allgemeinen bewährt haben, fo ericbien es mir boch nothwendig, dieselben auf Grund ber seitbem gemachten Erfahrungen und im hinblid auf die Bestimmungen ber Dresdener Sanitatsfonvention einer Revision burch die Choleratommiffion unterziehen zu laffen.

Indem ich b . . . . . bie "Magregeln" in ber abgeanderten, burch lateinische Schriftzeichen fenntlich gemachten Faffung gur gefälligen Renntnignahme ergebenft überfende, gestatte ich mir, ber in meinem Schreiben bom 29. Auguft v. J. ausgesprochenen, burch bie Erfolge bes letten Sommers bestätigten Ueberzeugung, daß die wirtsame Befampfung der Seuche burch ein überall gleichmäßiges Borgeben bedingt ift, wiederholt Ausbrud ju geben, unterlaffe aber nicht, auch biesmal hervorzuheben, daß nicht auf formelle, sondern nur auf materielle Uebereinstimmung der in den einzelnen Bundesftaaten getroffenen Dagnahmen mit den in ber Unlage aufgestellten Grundfagen Berth gu legen ift. Benn ich hierbei wie im Borjahre bavon Abstand nehme, im Bundesrath eine Berftandigung über bie gu treffenden Dagnahmen berbeiguführen, fo ift bierfür außer der Dringlichfeit ber Angelegenheit die Erwägung bestimmend gemesen, daß eine einheitliche Regelung der Seuchenpolizei fur bas Reich burch bas im Entwurf vorliegende, vom Bundesrath bereits angenommene

Befet, betreffend bie Befampfung gemeingefährlicher Krantheiten, in Aussicht fteht. Da die Ausführungs-bestimmungen ju diesem Gesehe vom Bunbesrath ju beichließen fein werden, erschien es nicht zwedmäßig, benfelben vorher mit Berhandlungen in ber gleichen Richtung gu befaffen. Uebrigens ftimmen bie beifolgenden Dagnahmen mit ben Grundfagen jenes Entwurfs vollständig überein; nur ift, entsprechend bem Beichfuß bes Bundesraths vom 22. d. DR. (Bundesraths-Brotofolle S. 403), betreffend die Dresdener Sanitatsfonvention, bem Inhalt ber letteren bei Umarbeitung der Magnahmen Rechnung getragen, damit die Beftimmungen ber Uebereintunft icon bor ber formellen Ratifitation, soweit thunlich, in Unwendung gebracht werden.

3m Gingelnen geftatte ich mir, auf die Musführungen meines Schreibens vom 29. Auguft v. 3. (I. A. 5865) ergebenft Bejug gu nehmen und nur hinfictlich einiger

Abanderungen Folgendes ju bemerten:

1. Nach Titel I der Unlage I zur Dresdener Sanitats: fonvention1) ift die Reichsverwaltung verpflichtet, den ber llebereinfunft beigetretenen Staaten Diejenigen Orte bes Reichs, an benen fich ein Choleraberd gebilbet hat, mitzutheilen. Diefe Berpflichtung wird fie nur bann erfüllen fonnen, wenn eine gemeinsame Delbestelle be-fteht, welche von allen in Deutschland vorkommenden Cholerafallen unverzüglich Renntnig und baburch die Möglichfeit erlangt, nach einheitlichen Grundfagen gu beurtheilen, an welchen Orten Choleraberbe als vorhanden anzunehmen find. Bu einer folden Stelle eignet fich bas Raiferliche Gefundheitsamt. Es ift beshalb in Biffer 1 der Dagnahmen ftatt der bisherigen telegraphischen Benachrichtigung des Reich samts des Innern von jedem Cholerafalle in einer Stadt die telegraphische Berftandigung des Gesundheitsamts von jedem ersten festgeftellten Cholerafall in einer Ortichaft vorgesehen. Die tägliche telegraphische Uebersmittelung gedrängter Ueberfichten über weitere Cholera-Erfrankungs, und Todesfälle hat fich aus ben bereits in meinem Schreiben vom 7. September2) v. 3. (I. A. 6264) erörterten Gründen als bringend wünschenswerth erwiesen und ift jest um fo weniger entbehrlich, wenn bas Befundheitsamt in ber Lage fein foll, über Bildung von Choleraberben fich ein zutreffendes Urtheil gubilden. Jedoch hat das im vergangenen Jahre auf-gestellte Formular für die dem Gesundheitsamt ein-Bufendenben Bochennachweisungen eine wefentliche Bereinfachung erfahren.

Auf Grund ber mir zugehenden Berichte bes Gefund. heitsamts werbe ich bie Mittheilung etwaiger Choleraherbe an bie Bertreter ber ber Dresbener Sanitats. fonvention beigetretenen auslandifden Staaten von bier aus bewirfen und jugleich die Bundesregierungen von bem Beranlagten in Renntnig fegen. Unch werbe ich Sorge tragen, daß fammtlichen Bundesregierungen taglich eine Insammenftellung ber bei bem Befundheitsamt eingehenden Choleramelbungen aus bem Reich furger

<sup>1)</sup> Bgl. Beröff. 1892 G. 607 ff.

<sup>1)</sup> Beröff. 1893 S. 376. - 1) Beröff. 1892 S. 645.

hand zugeht.

2. Um voreiligen Beidranfungen bes Bertehrs burch bie nach Dr. 5 ber Dagnahmen gulaffige Ginführung ber Melbepflicht für gureifende Berfonen vorzubeugen, wird es fich empfehlen, ausschließlich die höheren Berwaltungsbehörden jum Erlaffe bezüglicher Unordnungen zu ermächtigen. Auch wird bie Melbepflicht, um unnothige Beläftigungen ju vermeiben, nur den Untomm. lingen ans folden von ber Cholera ergriffenen Orten oder Begirten aufzuerlegen fein, wo fich ein Seuchen-

herd gebildet bat.

3. Als besonders gefährliche Bege für die Beiterverbreitung der Cholera haben fich wie bei früheren Epidemien fo auch im Borjahre die Bafferftragen gezeigt. Es wird beshalb geboten fein, dem Bertehr auf ben Binnengewäffern befondere Aufmertfamteit guguwenden. Anlage IV zu Dr. 6 ber Magnahmen enthält eine Busammenftellung berjenigen Grundsate, welche für bie Einrichtung einer gesundheitspolizeilichen Ueber-wachung bes Binnenschifffahrts- und Flößereiverkehrs auf Grund ber vorjährigen Erfahrungen und vorbehaltlich ber nach Daggabe örtlicher Berhaltniffe etwa gebotenen Menderungen anempfohlen werben fonnen.

4. Die in Dr. 7 ber Dagnahmen ausgesprochene Berpflichtung ber Bolizeibehörben, Die Ausfuhr bestimmter Baaren aus folden Orten, an benen fich ein Choleraherd gebildet hat, ju verbieten, beruht auf den Beftimmungen bes Titels III ber Unlage I ber Dresbener Sanitatstonvention,1) wonach die Beschränfung ber Schutmagregeln ausschließlich auf verseuchte Begirte an die Borausfetung gefnüpft ift, daß die Regierung bes verseuchten Landes bie erforderlichen Anordnungen trifft, um die Musfuhr folder Gegenftande, welche Trager bes Unftedungsftoffes fein tonnen, aus dem verfeuchten Begirt zu verhuten. Much ift es nur bann unbebentlich, von jedem Ginfuhrverbote gegen inländische Choleraorte Abstand zu nehmen (Abfat 2 ber Dr. 7 ber Dagnahmen), wenn burch entsprechende Borichriften die Musfuhr anftedungsverbächtiger Baaren aus einem verseuchten Orte ober Begirte, soweit möglich, verhindert wird.

Sollten Ginfuhrverbote gegenüber dem Muslande fich als nothwendig erweisen, so werden dieselben auf die in Titel IV, Abtheilung I ber Anlage I ber Dresbener Sanitatstonvention2) aufgeführten Begenftanbe beidrantt bleiben muffen. 3ch gehe bavon aus, baß folche Ginfuhrverbote, wie im vergangenen Jahre, in ben einzelnen Bundesftaaten burch landespolizeiliche Berordnung erlaffen werden. Bur Berbeiführung thunlichfter Ginheitlichfeit gegenüber ben ausländischen Regierungen darf ich jedoch ergebenft ersuchen, bor bem Erlag von Gin-fuhrberboten, sofern es fich nicht lediglich um eine Befdrantung bes Baarenverfehre in den Grenzbegirfen handelt, mit mir gefälligft ins Benehmen treten gu wollen.

5. Mit Rudficht auf die Bichtigfeit, welche einer ichleunigen Feststellung des Charafters der Krantheit bei

zweifelhaften Erfranfungsfällen für bie wirtfame Ginleitung ber Unterdrudungemagnahmen gutommt, ift in Abtheilung II lit. B ber Dagnahmen ein besonberer Sinweis auf die Ginfendung geeigneter Untersuchungsobjette an die mit der batteriologischen Untersuchung betrauten Stellen aufgenommen. Die ber Anlage VIII beigegebene "Unweisung gur Entnahme und Berfenbung choleraverdächtiger Untersuchungsobjette" enthält nur an zwei Stellen Abanderungen bon ber mit meinem Schreiben vom 4. September1) v. J. (I. A. 6122) überfandten gleichartigen Unweisung.

6. Die Beftimmungen über die Absonderung cholerafranter Berfonen, fowie über beren Unterbringung in ein Krankenhaus haben eine von dem vorjährigen Bortlaute abweichende, dem Texte bes &. 13 bes Seuchengefeh-Entwurfes angepaßte Faffung erhalten. Ihre Durchführung wird felbftverftandlich nur in benjenigen Bundesftaaten in Betracht tommen tonnen, wo ein

Krantenhauszwang zuläffig ift.

Die Unlage III ber Dagnahmen, enthaltend bie Grundfape für bie Ginrichtung bes Gifenbahnverfehre in Cholerazeiten, werde ich mir mittelft besonderen Schreibens

binnen Rurgem nachzusenben geftatten.2)

Inwieweit es fich empfiehlt, die Magnahmen in ber neuen Faffung ihrem gangen Umfange nach gur Renntniß ber betheiligten Rreise ju bringen ober lediglich bie Abanderungen und Erganzungen im Unichluß an die vorjährigen Bekanntmachungen zu veröffentlichen, barf ich ber gefälligen bortfeitigen Erwägung ergebenft anheimstellen. Mit besonderem Dante wurde ich es erfennen, wenn b . . . . . . . . . geneigt ware, im hinblid auf die vielfach übertriebenen, Sandel und Berfehr unnöthigerweise ichabigenden Magnahmen, wie fie bon einzelnen Botalbehörden im borigen Sabre getroffen find, die Behorden babin mit Beifung gu berfeben, daß über bie in ben Unlagen aufgeführten Beichränkungen bes Berfonen- und Baarenverkehrs bei ber Abwehr und Befampfung ber Cholera in feinem Falle hinausgegangen werben barf.

Bon ben bortfeits ergehenben Unordnungen gur Befampfung ber Cholera ersuche ich, wie im Borjahre, bem Raiferlichen Gefundheitsamt nach Daggabe meines Schreibens vom 13. Mai 1885 (I. 5949) gefälligft regel-

mäßig Mittheilung machen zu wollen."

Mahregeln gegen die Cholera. A. Allgemeine Magnahmen feitens der Behörden.

1. Die Bolizeibehorben muffen bon jedem Erfrankungs. oder Todesfall an Cholera oder choleraverdächtigen Rrantheiten fofort in Renntniß gefest werben. Bo bereits eine Berpflichtung gur Anzeige berartiger Erfrantungs- und Tobesfälle besteht, foll biefelbe neu eingeschärft werben, wo fie noch nicht ober nur betreffs der Erfrantungsfälle befteht, ift fie einguführen bezw. auf die Tobesfälle auszudehnen. Nament-

<sup>&#</sup>x27;) Beröff. 1893 S. 376. ') Beröff. 1893 S. 376.

<sup>1)</sup> Beröff. 1892 S. 649, 650. 2) Die Unlage III ift inzwischen nachgefandt worden und auf Geite 5 abgebrudt.

lich sind auch die Führer ber Fluffahrzeuge zur Anzeige ber auf biesen vorkommenden Fälle zu verpstichten. Auf Grund ber eingegangenen Anmeldungen<sup>1</sup>) haben die Ortspolizeibehörden Liften nach anliegendem Muster (Anlage I) fortlaufend zu führen.

Die Polizeibehörde hat, sobald der Ausbruch oder der Verdacht des Auftretens von Cholera gemeldet ist, unverzüglich Ermittelungen durch den beamteten Arzt über Art, Stand und Ursache der Krankheit vor-

nehmen zu lassen.

Jeder erste festgestellte Cholerafall in einer Ortschaft ist als bald telegraphisch dem Kaiserlichen Gesundheitsamte mitzutheilen; demselben sind ferner täglich gedrängte Uebersichten über die weiteren Erkrankungs- und Todesfälle unter Benennung der Ortschaften und Bezirke auf gleichem Wege zu übermitteln.

Ausserdem ist über den Verlauf der Seuche in den einzelnen Ortschaften wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamt nach Massgabe des anliegenden Formulars (Anlage II) Kenntniss zu geben. Die Wochenberichte sind so zeitig abzusenden, daß die Montag Mittag die Mittheilungen über die in der vorangegangenen Woche die Sonnabend einschließlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle im Gesundheitsamte einsgeben

Hat sich an einem Orte ein Choleraherd entwickelt, so ist es nothwendig, daß fortlaufende Nachrichten über den Gang und Stand ber Seuche, womöglich täglich, in geeigneter Beise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

2. Die zuständigen Behörden haben ihr besonderes Augenmert darauf zu richten, ob etwa Messen, Märkte und andere Beranstaltungen, welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, an oder in der Nähe solcher Orte zu verhindern sind, in welchen die Cholera ausgebrochen ist.

3. Schulfinder, welche außerhalb bes Schulortes wohnen, burfen, so lange in dem letteren die Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen, desgleichen muffen Schulfinder, in deren Bohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen werden. An Orten, wo die Cholera heftig auftritt, sind die Schulen zu schließen.

Gleichartige Bestimmungen muffen auch hinfichtlich bes Bejuchs jedes anderweitigen Unterrichts erlaffen

merben.

4. Für ben Gifenbahnverkehr gelten bie in ber

Anlage III enthaltenen Beftimmungen.

5. Die Polizeibehörbe eines Ortes wird je nach den Umständen auf solche Personen ein besonderes Augenmert zu richten haben, welche dort sich aushalten, nachdem sie kurz zubor in von der Cholera heimgesuchten Orten gewesen waren. Es empsiehlt sich, die Zugereisten einer, nach ärztlichem Dafürhalten zu demessenden, aber nicht über 5 Tage vom Tage der Abreise aus dem Choleraorte hinausgehenden Be-

1) Bur Benuhung für Aerzte, Polizeibeamte 2c. ift ber Anlage I ein Formular zu einer Bahlkarte beigefügt. obachtung zu unterstellen; jedoch in schonenber Form und so, daß Belästigungen ber Personen thunlichst vermieden werden.

Die von der Landescentralstelle für zuständig erklärten Verwaltungsbehörden können für den Umfang ihres Bezirks oder für Theile desselben anordnen, dass zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer Frist von 5 Tagen vor ihrer Ankunft in von Cholera betroffenen Orten oder Bezirken aufgehalten haben, ihre Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich oder

mündlich zu melden haben.

6. Besondere Massregeln, insbesondere Beschränkungen des Aufenthaltes oder der Arbeitsstätte, können bei Krankheits- oder Ansteckungsverdacht erforderlich werden gegen Obdachlose oder einen festen Wohnsitz nicht besitzende oder berufs- oder gewohnheitsmässig umherziehende Personen (Zigeuner, Landstreicher, fremdländische Auswanderer, die Bevölkerung der Flussfahrzeuge und der die öffent-

lichen Gewässer befahrenden Holzflösse).

7. Die Polizeibehörde des von Cholera ergriffenen Ortes hat dafür zu sorgen, dass infizirte oder infektionsverdächtige Gegenstände vor wirksamer Desinfektion nicht in den Verkehr gelangen. Insbesondere ist dort, wo sich ein Choleraherd entwickelt hat, die Ausfuhr von Milch, von gebrauchter Leibwäsche, gebrauchtem Bettzeug, alten und getragenen Kleidungsstücken, sowie von Hadern und Lumpen zu verbieten. Ausgenommen sind die auf hydraulischem Wege zusammengepressten in mit Eisenband verschnürten Ballen im Grosshandel versandten Lumpen, ferner neue Abfälle, die direkt aus Spinnereien, Webereien, Confektionsund Bleichanstalten kommen, Kunstwolle, neue Papierschnitzel, sowie endlich unverdächtiges Reisegepäck, Für den Postpacketverkehr aus Choleraortschaften kann vorgeschrieben werden, dass der Inhalt der Packete auf der Verpackung oder der Begleitadresse bezeichnet sein muss.

Einfuhrverbote gegen inländische Choleraorte sind nicht zulässig. Inwieweit die Einfuhr bestimmter Waaren und Gegensände aus dem Auslande zu untersagen ist, unterliegt der Bestimmung der

Landescentralbehörde.

Es fann angebracht sein, gebrauchte Betten, Leibund Bettwäsche und Aleibungsstüde, welche aus Choleraorten mitgebracht sind, zu besinsziren. Ausserdem dürfen nur solche Gegenstände, welche nach ärztlichem Dafürhalten als mit Choleraentleerungen beschmutzt anzusehen sind, zwangsweise einer Desinfektion unterworfen werden.

8. Im Uebrigen ift eine Beschränfung bes Gepadund Guterverkehrs sowie des Berkehrs mit Boft- (Brief-

und Badet.) Senbungen nicht zulässig.

9. Für ben Transport ber Kranten sind bem öffentlichen Berkehr dienende Fuhrwerke (Droschken und bergl.) nicht zu benuten. Hat eine solche Benutung trothem stattgefunden, so ist das Gefährt zu desinfizieren.

10. Die Leichen ber an Cholera Geftorbenen sind



in mit einer desinfizirenden Flüssigkeit getränkten | Tüchern gehüllt einzusargen. Der Sarg muss dicht und am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder eines andern aufsaugenden Stoffes bedeckt sein. Die Leichen sind thunlichst balb aus ber Behausung zu entfernen, namentlich bann, wenn ein gesonderter Raum fur die Aufstellung nicht vorhanden iff. Das Waschen der Leichen ist zu vermeiden. Ihre Unestellung im Sterbehause oder im offenen Sarge ift ju unterfagen, bas Leichengefolge möglichft zu beidranten und beffen Gintritt in Die Sterbewohnung gu verbieten.

Die Beerdigung ber Choleraleichen ift unter 216. fürzung ber für gewöhnliche Beiten vorgeschriebenen

Friften thunlichft gu beschleunigen.

Die Beforderung von Leichen, folder Berfonen, welche an ber Cholera gestorben find, nach einem anderen, als bem ordnungsmäßigen Beerdigungsorte,

ift gu unterfagen.

11. In den von Cholera ergriffenen ober bedrohten Ortschaften ift die gesundheitspolizeiliche Beaufsichtigung bes Berfehrs mit Rahrungs : und Genugmitteln besonders sergfältig zu handhaben. In Ausnahmefällen kann es nöthig werden, Berfaufsräume gu

ichließen oder Vorräthe zu vernichten.

12. Für reines Trint- und Gebrauchsmaffer ift bei Beiten Sorge gu tragen; als foldes ift an Choleraorten bas Baffer aus Kesselbrunnen von gewöhnlicher Bauart, welche gegen Verunreinigung von obenher nicht genügend geschützt sind, nicht anzusehen und nicht zu benuten, wenn borwurfsfreies Leitungsmaffer jur Berfügung fteht. Bu empfehlen find eiferne Röhrenbrunner, welche bireft in ben Erbboben und in nicht ju geringe Tiefe getrieben find (abeffinische Brunnen). Wasserwerke müssen einer beständigen Aufsicht unterworfen sein (vergl. Anlage V). Brunnen, welche nach Lage oder Bauart einer gesundheitsgefährlichen Verun-reinigung ausgesetzt sind, find ju ichließen.

Bebe Berunreinigung ber Entnahmestellen von Baffer jum Trint- ober Sausgebrauch und ihrer nachften Umgebung, insbefondere burch Saushaltabfalle, ift zu verbieten, insbesondere ist bas Spulen von Gefägen und Baiche, welche mit Cholerafranten in Berührung gefommen find, an ben Bafferentnahmeftellen ober in beren

Nabe ftrengftens zu untersagen. 13. Für rafche Abführung ber Schmubwaffer aus ber Rabe ber Saufer ift Sorge zu tragen. In öffent-liche Bafferlaufe ober sonstige Gemäffer sollten Schmutwaffer aus Choleraorten nur eingeleitet werben, nachbem Desinfettionsmittel (Unlage VI) in genügenber Menge gugefest worben find und ausreichend lange eingewirft haben.

14. Borhandene Abtritts gruben find, folange bie Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ift, Bu entleeren; mabrend ber Berrichaft ber Epidemie bagegen ift bie Raumung, wenn thunlich, gu unterlaffen.

Gine Desinfettion von Abtritten und Biffoirs ift ber Regel nach nur an ben bem öffentlichen Bertehr guganglichen, nach Lage ober Art bes Bertehrs besonders

gefährlichen Unlagen biefer Urt (Gifenbahn-Stationen, Gafthäufern und bergl.) erforberlich. Auf peinliche Sanberfeit ift in allen berartigen offentlichen Unlagen zu halten.

15. Die Desinfettionen find nach Daggabe ber anliegenden Unweifung gu bemirten. In größeren Städten ift auf die Ginrichtung öffentlicher Desinfettionsauftalten, in welchen bie Unwendung beißen Bafferbampfes als Desinfeftionsmittel erfolgen tann, binguwirten. Die auf polizeiliche Unordnung erfolgenden Desinfettionen follten unentgeltlich geschehen.

16. Gine, etwa nach bem Dufter ber Anlage VII auszuarbeitende Belehrung über bas Befen ber Cholera und über bas mahrend ber Cholerageit gu beobachtenbe Berhalten ift in eindringlicher Beife gur Renntniß bes Bublitums gu bringen.

B. Besondere Massregeln, melde an den einzelnen von Cholera bedrohten oder ergriffenen Orten gu treffen find.

2Bo nicht bereits bauernd Gefundheitstommiffionen bestehen ober für den Fall brobenber Choleragefahr borgefeben find, find folde einzurichten.

Schon vor Ausbruch ber Epidemie find die Buftande bes Ortes in Bezug auf die im Abichnitt A. Rr. 11 bis 14 erwähnten Buntte einer genauen Untersuchung gu unterziehen und ift auf Befeitigung ber vorgefundenen Mifftande unter befonderer Berudfichtigung ber fruber vorzugeweise von Cholera betroffenen Dertlichfeiten, hinzuwirfen, fowie bas fonft Erforderliche in die Bege

Sobald verdächtige Krankheits- oder Todesfälle vorgekommen, sind geeignete Untersuchungsobjekte in vorgeschriebener Verpackung mit jeder nur thunlichen Beschleunigung an die von den Landesbehörden im voraus zu bezeichnenden Stellen behufs bakteriologischer Feststellung zu senden. Es ist erwünscht, dass in dieser Weise bereits vor Eintreffen des beamteten Arztes vom behandelnden Arzt vorgegangen wird.

If die Cholera festgestellt, jo find:

1. die Cholerafranten von anderen, als den zu ihrer Behandlung und Pflege bestimmten Personen abzusondern. Kranke, deren ungünstige häusliche Verhältnisse eine sachgemässe Pflege und Absonderung nicht gestatten, find - falls der beamtete Arzt es für unerlässlich und ohne ihre Schädigung für zulässig erklärt — in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum ju überführen.

Verdächtige Erkrankte sind bis zur Beseitigung des

Verdachtes wie Cholerakranke zu behandeln.

Unter Umftanben fann es fich empfehlen, bie Rranfen in ber Bohnung ju belaffen und bie Befunden aus berfelben fortzuschaffen. Gine berartige Evatuation tann nothwendig werben betreffe berjenigen Saufer, welche früher bon ber Cholera gelitten haben und un= gunflige fanitare Buftanbe (Ueberfullung, Unreinlichfeit und bergleichen) aufweisen. Bur Unterbringung der Evafuirten eignen fich am besten Gebaube auf frei und höher gelegenen Orten und namentlich an folden

Stellen, welche in fruheren Epidemien von ber Seuche

berichont geblieben finb.

2. Besonders wichtig ist es, bei den ersten Fällen in einem Orte eingehende und umsichtige Rachforsschungen anzustellen, wo und wie sich die Kranken infizirt haben, um gegen diesen Bunkt die Maß-

regeln in erfter Linie gu richten.

3. Die Gesundheitstommissionen haben sich beständig durch fortgesetze Besuche in den einzelnen Häusern der Ortschaft über den Gesund heitszustand der Bewohner in Renntniß zu erhalten, den sanitären Buständen derselben (Reinlichkeit des Hauses im Allgemeinen, Beseitigung der Haushaltsabsälle und Schmuzwäser, Abtritte u. s. w.) ihre besondere Ausmerksamseit zuzuwenden und auf die Abstellung von Mißständen hinzuwirken, namentlich auch die Schliessung gefährlich erscheinender Brunnen zu veranlassen.

4. In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, zu stellen. Desgleichen ist ein Rau hat die Kommission die erforderlichen Massnahmen bringung von Leichen bereit zu halten.

wegen Desinfektion ber Abgänge, sowie ber Umgebung bes Kranken ober Gestorbenen in die Wege zu leiten und bie Ausführung zu überwachen. Ganz besondere Ausmerksamkeit ist der Desinfektion der Betten und der Leidwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen. Um der Berheimlichung infizirter Gegenstände vorzubeugen, ist es nöthig, daß eine Entschädigung für dernichtete Gegenstände gewährt werde.

5. Alle Bersonen, welche bermöge ihrer Beschäftigung mit Cholerafranken, beren Effetten ober Entleerungen in Berührung kommen (Krankenwärter, Desinfektoren, Bascherinnen u. f. w.), sind auf die Besolgung der Desinfektionsvorschriften (Unlage VI)

befonders hinguweifen.

6. Der Bedarf an Unterkunftsräumen, Pflegepersonal, ärztlicher Hülfe, Arzneis, Desinfets tiones und Transportmitteln ift bei Beiten sicher zu stellen. Desgleichen ist ein Raum zur Unterbringung von Leichen bereit zu halten.

#### Anlage I. Lifte der Cholcrafälle.

Ort der Erfrankung.	Bohnung (Straße, Haus- nunmer, Stockwerk).	3 Familien- name	des	5 Alter Erfranft	Gewerbe	8 Tag der Er- frantung.	Tag bes Tobes.	Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist).
			lid) lid)					

#### Bu Anlage I.

		3	ihl	fa	rte	e.								
Ort ber Erfranfung:	-						-							
Bohnung (Strafe, Sa	นอิกเ	ımı	ner,	8	todi	ver	ŧ):		*					
				120			25	121						1
Des Erfrantten														
Familienname:								100		-				
Beichlecht: mann	lid,	w	eibl	id).	(3	utre	effer	ndes	Mft;	gu u	nter	fire	icher	1.
Alter:											1	10	1	
Stand ober Gen						100	1					100		
Stelle ber Beich	äftie	nun	q:								-	170		
			1000							7.0				
Tag ber Erfranfung :												-		
Tag des Todes: .	Dis													
Eng des Ebbes			ente							0.00				
(insbesondere	aud						mof	er	na	reif	(f			
(inspelonate	mari	, 00	, "					510	,		M		TRY.	
As a state of the state of	16		1		10	11	150		1	1			4/01	
		10			150	000						-	100	

Unlage II.

### Böchentlich bem Raiferlichen Gefundheitsamt einzufenben.

Nachweifung

über die in der Zeit vom . . . . . . . . bis . . . . . . . . . 189 vorgekommenen Cholerafälle. Choleraverdächtige Fälle sind nicht aufzunehmen.

Namen der Ortschaft (mit Angabe des Berswaltungsbezirfs)	Einwohnerzahl (lette Bolfs- zählung)	Neu erfranft find	der letzten 5 Tage vor der Erfrankung oder bereits krank von auswärts zu- gegangen	Gestorben	(insbesondere Tag des Ausbruchs im Berichtsorte; Angabe des Orts, woher die in Spalte 4 aufgeführten Personen zugezogen u. s. w.)
CITY CONTRACTOR OF THE PARTY OF	2	3	4	5	0

Unlage III.1) Grundfate fur die Ginrichtung des Gifenbahnverkehrs in Cholerageiten.

1. Bon ben Gesundheitsbehörden wird ben Gifenbahndirektionen mitgetheilt, welche Stationen mit ben erforberlichen Rrantentransportmitteln verfeben find und eine geeignete Rranfenunterfunft bieten. Auf allen biefen Stationen, welche im Folgenden als Rrantenüber= gabeftationen bezeichnet find, ift von ber Gifenbahnverwaltung vorforglich auf bie Bereitstellung ber erforderlichen Raumlichfeiten gur vorläufigen Unterbringung von auf der Gisenbahn Erfrantten bis zu ihrer Muf-nahme in eine Rrantenanstalt Bedacht zu nehmen. Benn ein besonderes Belag nicht verfügbar gemacht werben fann, fo genügt es, einen Raum auszumählen, welcher im Bedürfniffalle fofort behufs Mufnahme von Rranten geräumt werden fann. 3m Rothfalle ift ber Rrante bis gur Abholung in bem auszurangirenben, auf ein Rebengeleife gu ftellenden Bagen, in welchem er befordert worden ift, zu belaffen.

2. Bei Unnäherung ber Cholera an bie Grenze werden auf ben von den Landes Centralbehörden gu bezeichnenden Bolfrevifionsftationen bes Grenggebietes, wo ein erheblicher Butritt von Reisenden aus dem von der Cholera ergriffenen Lande stattfindet, Werzte bei der Unfunft der Buge ständig anwesend fein, um an ber Cholera Erfranften oder ber Erfranfung Berbachtigen ihre Gulfe angebeihen gu laffen. Gine

Untersuchung aller Reisenden ift nicht die Aufgabe ber Mergte: biefe werben jeboch bei ber Bollabfertigung anwefend fein und eintretenden Falles über die Rothmenbigfeit ber Desinfektion von schmuniger Bafche, ge-tragenen Kleidungsftuden und sonstigen etwa mit Cholergentleerungen beschmutten Gepädgegenftanben Enticheidung treffen (vgl. Rr. 13).

3. 3m Innern bes Landes findet beim Auftreten der Cholera eine regelmäßige Unterfuchung der Reifenden nicht ftatt; es werden jeboch dem Berfonal die Stationen befannt gegeben, auf welchen Merzte fofort erreichbar und zur Berfügung find. Die Bezeichnung diefer Stationen erfolgt durch bie Landes-Central. behorde unter Berudfichtigung ber Berbreitung ber Epidemie und ber Berfehrsverhaltniffe.

4. Auf ben gu 2 und 3 bezeichneten Stationen finb gur Bornahme ber Untersuchung Erfrantter bie erforberlichen Raume, welche thunlichft mit einem Rlofet verfeben fein ober unmittelbar gufammenhängen muffen, von der Gifenbahnverwaltung, foweit fie ihr gur Berfügung fteben, berzugeben.

5. Gin Berzeichniß fammtlicher unter 1 bis 3 bezeichneten Stationen, aus welchem auch erfichtlich ift, wo Merzte fofort erreichbar und gur Berfügung find, ift, nach ber geographischen Reihenfolge ber Stationen geordnet, jedem Guhrer eines Buges, welcher gur Berfonalbeforberung bient, ju übergeben.

6. Die Schaffner haben bem Bugführer von jeder während ber Fahrt vortommenden auffälligen Erfranfung, insbesondere von ichwerem Brechburchfall, fofort Deldung zu machen.

Die Sorge um ben Erfrankten hat fich junachft auf eine möglichft bequeme Lagerung besfelben zu erftreden, und ift Sache besjenigen Schaffners, beffen Aufficht ber betreffende Bagen unterfteht.

Der Erfrantte ift ber nachften im Berzeichniß aufgeführten Uebergabestation zu übergeben, wenn er bies wünscht ober wenn sein Bustand eine Weiterbeförderung unthunlich macht. Berührt ber Bug bor ber Unfunft auf ber nachften Uebergabeftation eine Bwifchenftation, fo hat der Bugführer fofort beim Gintreffen dem bienfthabenben Stationsbeamten Anzeige gu machen; biefer hat alsbann ber Rrantenübergabeftation ungefäumt

1) Der Reichstanzler (Reichsamt bes Innern) hat Anlage III mittels Rundichreibens vom 13. Juli 1893 an die Regierungen ber Bundesstaaten gesandt und bagu bemerkt:

Im hinblid auf die Bestimmungen in Anlage I Titel I Absat 8 bis 10 ber Dresdener Sanitätssonvention darf ich zugleich ergebenst ersuchen, mir von den dortseits für den Eisenbahn- und sonstigen Berkehr ergebenden Schuhmaßregeln gegen herfünfte aus versenchten, bem Abtommen beigetretenen Auslandsstaaten, sowie von ber Wiederaufhebung ober Abänderung berfelben gefälligst jedesmal Mittheilung machen zu wollen, damit ich die konventionsgemäße Beröffentlichung durch

Bekanntgabe im Reichsanzeiger herbeizusühren in der Lage bin.
Soweit hierbei Sin- und Durchsuhrvervote gegenüber dem Unslande in Betracht kommen, gestatte ich mir wegen des Erlasses derartiger Sperrmaßnahmen auf Nr. 4 des Eingangs erwähnten Schreibens bom 27. b. Dt. Begug gu nehmen.



telegraphisch Melbung ju erstatten, bomit möglichft bie unmittelbare Abnahme bes Erfrantien aus bem Buge felbft durch die Rrantenhausverwaltung, die Boligeis oder die Gefundheitsbehörde veranlaßt werden fann.

Berlangt ber Erfrantte feine Reife fortzuseten, fo ift bie arztliche Entscheidung barüber, ob ber Reifende weiter beforbert werben barf, auf ber nachften Station, auf welcher ein Argt anwesend ift, einzuholen.

Bill ber Erfrantte ben Bug auf einer Unterweges ftation vor ber nächsten Uebergabeftation (Dr. 1) verlaffen, fo ift er hieran nicht zu hindern. Der Bugführer hat aber bem bienfthabenben Beamten ber Station, auf welcher ber Erfranfte ben Bug verläßt, Melbung gu machen, bamit ber Beamte, falls ber Erfrantte nicht bis jum Eintreffen argtlicher Gulfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichft zu isoliren fein wurde, bleiben will, feinen Namen, Bohnort und fein Absteigequartier feststellen und unverzüglich ber nächften Bolizeibehörbe unter Ungabe ber naberen Umftanbe mittheilen fann.

7. Sobald eine Choleraerfranfung eintritt, find fammtliche Mitreisenbe, ausgenommen Ungehörige bes Erfrantten, welche gu feiner Unterftugung bei ihm bleiben wollen, aus bem Bagenabtheil, in welchem fich der Erfrantte befindet und, wenn mehrere Bagenabtheile einen gemeinschaftlichen Abort haben, aus biefen fammtlichen Abtheilen gu entfernen und in einem anderen Abtheil und zwar abgesondert von den übrigen Reifenben unterzubringen. Bei ber Ankunft auf ber Kranken-übergabestation find biejenigen Personen, welche sich mit bem Rranten in bemfelben Bagenabtheil befunden haben, fofort bem etwa anwesenden Argte gu bezeichnen, damit biefer denfelben die nothigen Beisungen ertheilen tann. Im Uebrigen muß bas Gifenbahnperfonal beim Borfommen verdächtiger Erfrantungen mit der größten Borficht und Ruhe vorgeben, damit Alles vermieden wird, was gu unnöthigen Beforgniffen unter den Reifen-

ben ober beim sonstigen Bublifum Unlag geben tonnte. 8. Der Wagen, in welchem fich ein Cholerafranter befunden hat, ift fofort außer Dienft gu ftellen und ber nachsten geeigneten Station gur Desinfeftion gu übergeben. Die naberen Borfchriften über diefe Desinfettion, fowie über die fonflige Behandlung der Gifenbahn-Berfonen- und Schlafmagen bei Choleragefahr enthält die als Unlage I\* beigefügte Unweisung.

9. Mit dem Inhalte der in Unlage II\* beigefügten Unweisung gur Ausführung ber Desinfettion bei Cholera find fammtliche Gifenbahnbeamte genau befannt zu

Die Bugbeamten haben, wenn fie mit Ausleerungen Erfrantter in Berührung gefommen find, fich forgfältig ju reinigen und etwa beichmutte Rleidungsftude besinfiziren zu laffen (vgl. Anlage II\*); bie in gleiche Lage getommenen Reisenden find auf die Rothwendigfeit berfelben Dagnahmen aufmertfam zu machen.

Alle Berfonen, welche mit Cholerafranten in Berührung tommen, muffen bis nach ftattgehabter grund. licher Reinigung ihrer Sande unbedingt vermeiben, die letteren mit ihrem Beficht in Berührung gu bringen,

ba burch birette Buführung bes Rrantheitsftoffes burch ben Mund in ben Rorper eine Unftedung erfolgen fann. Es ift beshalb auch ftreng gu vermeiden, mahrend ober nach bem Umgange mit Rranten vor erfolgter jorgfältiger Reinigung ber Sande ju rauchen ober Speifen

und Getrante gu fich zu nehmen.

10. Gine besondere Sorgfalt ift ber Erhaltung peinlicher Sauberfeit in allen Bedürfniganstalten, Ubtritten und Biffoire auf ben Stationen jugumenben; Die Sigbretter ber Aborte find burch Abwaschung mit einer Lösung von Ralifeife (fiehe Unlage II\* unter I 3) minbeftens einmal täglich zu reinigen. Gine Desinfektion ber Aborte, welche alebann mit Ralfmilch (fiehe Anlage II\* unter II 8) und unter wiederholtem Uebergießen ber Fußboden mit Raltmild, foweit fie biefe Behandlung veriragen, ju bewirfen ift, erfolgt lediglich auf ben Stationen ber Drte, an welchen die Cholera ausgebrochen ift und auf folden Stationen, wo bies ausbrudlich angeordnet werben follte. Die gur Befeitigung üblen Beruchs für die warme Sahreszeit all. gemein getroffenen Bestimmungen werben jedoch bierdurch nicht berührt.

11. Der Boden zwischen ben Gleisen ift, fofern er auf ben Stationen in Folge Benutung der in den Bugen befindlichen Bedürfniganstalten verunreinigt ift, burch wiederholtes Uebergießen mit Ralfmilch gehörig gu bess

infigiren.

12. Gine Beidrantung bes Gifenbahngepad. und Gutervertehre findet, abgefehen von bem bejuglich einzelner Gegenstände ergangenen Ausfuhr- und Einfuhrverbote, nicht ftatt.

13. Gine Desinfettion von Reisegepad und Gutern findet fünftig nur in folgenden Fallen ftatt:

a) Auf ben gu 2 bezeichneten Bollrevifionsftationen erfolgt auf Anordnung ber ftandig anwesenden Mergte Die Desinfettion von ichmutiger Bafche, alten und getragenen Rleibungsftuden und fonftigen Begenftanben, welche gum Bepad eines Reifenden gehören, fofern Dieselben nach arztlichem Ermeffen als mit Choleras entleerungen beschmutt zu erachten find.

b) Die Desinfeftion von Expres, Gil- und Frachtgutern erfolgt nur bei folden Begenftanden, welche nach Unficht ber Dris-Befundheitsbehörbe als mit Choleraentleerungen beschmutt zu erachten find.

Briefe und Rorrespondenzen, Drudfachen, Bucher, Beitungen, Geschäftspapiere u. f. w. unterliegen feiner

Desinfettion.

Die Ginrichtung und Musführung ber Des. infettion wird von ben Befundheitsbehörden veranlaßt, welchen von bem Gifenbahnperfonal

thunlichft Gulfe gu leiften ift.

14. Sammtliche Beamte ber Gifenbahnverwaltung haben ben Anforderungen ber Bolizeibehörden und ber beauffichtigenden Merzte, soweit es in ihren Rraften fieht und nach ben bienftlichen Berhaltniffen ausführbar ift, unbedingte Folge zu leiften und auch ohne besondere Muf. forderung benfelben alle erforderlichen Mittheilungen gu machen. Bon allen Dienftanweisungen und Magnahmen gegen bie Choleragefahr und von allen getroffenen Unsordnungen und Ginrichtungen ift stets sofort ben babei in Frage tommenden Gesundheitsbehörden Mittheilung

zu machen.

15. Ein Auszug dieser Anweisung, welcher die Bershaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnsfahrt enthält, ist in Anlage III\* beigefügt. Bon diesen Berhaltungsmaßregeln ist jedem Fahrbeamten eines jeden zur Personenbeförderung dienenden Zuges ein Abdruck zuzustellen.

16. Bon jedem durch ben Arzt als Cholera erkaunten Erkrankungsfall ift seitens bes betreffenden Stationsvorstehers sofort dem vorgesetten Betriebsamt und der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten, welche, soweit sie zu erlangen sind, folgende Angaben ent-

halten foll:

a) Det und Tag ber Erfranfung.

- b) Name, Gefchlecht, Alter, Stand ober Gewerbe bes Erfrantien.
  - c) Woher ber Kranke zugereist ist. d) Wo ber Kranke untergebracht ist. Anlage 1\*.

Anweisung über die Behandlung der Gifenbahn-, Berfonen- und Schlaswagen bei Choteragefahr.

I. Behandlung der gewöhnlichen Berjonen-

wagen.

1. Bahrend ber Dauer einer Choleraepidemie im Inlande oder in einem benachbarten Gebiete ift für eine besonders forgfältige Reinigung und Lüftung ber Personenwagen Sorge zu tragen.

Die in den Bügen befindlichen Bedürfniffanstalten sind regelmäßig zu desinsiziren und zu dem Zwed die Trichter und Absaltrohre nach Reinigung mit Kalkmilch zu bestreichen, die Sithbretter mit Kaliseisenlösung zu reinigen (vgl. Rr. 4 und Anlage II\* unter II 8).

2. Ein Personenwagen, in welchem ein Cholerafranker sich besunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinsektion zu überweisen, welche in nachstehend angegebener

Beife zu bewirten ift.

Bei Bersonenwagen 1. und 2. Alasse sind die etwa durch Entleerung des Kranken beschmutzten Stellen, auch der Polsterungen — mit Lappen, die mit Kaliseisenslösung (vergl. Nr. 4) beseuchtet sind, sorgfältig und wiedersholt abzureiben; demnächst ist der insigirte Wagen durchweg einer gründlichen Reinigung zu unterwersen, und sodann in einem warmen, luftigen und trocenen Kaum mindestens sechs Tage lang auszustellen.

Bei Personenwagen 3. und 4. Alasse sind die inneren und äußeren Seitenwände bes Wagens, Fußböben, Site, Trittbretter mit Kaliseisenlösung abzuwaschen, insbesondere die etwa durch Ausleerung der Aranken besichmutten Stellen sorgfältig und wiederholt abzureiben; bemnächst ist der insizirte Wagen mindestens 24 Stunden lang unbenutt an einem warmen, luftigen und trocenen

Raum aufzuftellen.

Die bei ber Reinigung beschmutter Stellen verwen-

beten Lappen find zu verbrennen.

3. Bei Massentransporten von Personen der 3. und 4. Wagenklasse, welche aus einer von der Cholera ergriffenen Gegend herkommen, muß, auch wenn während der Fahrt ein Erkrankungsfall sich nicht ereignet hat, besondere Sorgsalt auf die Reinhaltung der Wagen verwendet werden. Wenn irgend thunlich sind dieselben nach jedesmaliger Beendigung eines solchen Transportsebenso zu behandeln, wie bezüglich der Personenwagen 3. und 4. Klasse in Nr. 2 bestimmt ist. Doch können die Wagen, nachdem sie trocken geworden sind, sosort wieder benutt werden.

4. Bur herstellung von Kalfmilch wird 1 Liter gerfleinerter reiner gebrannter Kalf, sogenannter Fettfalf mit 4 Liter Wasser gemischt und zwar in folgender Beise:

Es wird von dem Wasser etwa 3/4 Liter in das zum Mischen bestimmte Gesäß gegossen, und dann der Kalk hineingesegt. Nachdem der Kalk das Wasser ausgesogen hat und dabei zu Bulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ift, wenn fie nicht bald Berwendung findet, in einem gut geschloffenen Gefäß aufzubewahren und

bor bem Gebrauch umguichütteln.

Bur herstellung von Kaliseifenlösung werben 3 Theise Seife (fog. Schmierseise ober grüne ober schwarze Seife) in 100 Theilen heißem Baffer gelöst (z. B. 1/2 kg Seife in 17 Liter Baffer).

II. Behandlung ber Schlafmagen und ber in benfelben befindlichen Ausruftungsgegenftanbe.

- 1. Werden von dem Laufe der Schlafwagen Gegenden berührt, in welchen Cholerafälle vorgekommen find, so muß nach Beendigung der Fahrt die gebrauchte Wäsche besinsizirt werden. Zu diesem Zweck ist dieselbe mindestens 24 Stunden lang in einer Lösung von Kaliseise (vgl. I Nr. 4) zu belassen, demnächst mit Wasser zu spülen und zu reinigen. Zur Wäsche sind zu rechnen: die Laken, die Bezüge der Bettkissen und der Decken, sowie die Handtücker.
- 2. Die Klosets find wie unter I Nr. 1 bestimmt, zu behandeln.
- 3. Ift ein Schlaswagen von einem Cholerakranken ober der Cholera verdächtigen Reisenden benutzt worden, so ist außerdem die Desinsektion des Wagens selbst erforderlich. Letztere hat in der unter I Rr. 2 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen, jedoch sind die von dem Kranken benutzten Bettkissen, decken und beweglichen Watratzen, nachdem sie zunächst mit Kaliseisenlösung stark augeseuchtet sind, in Dampfapparaten zu desinsiziren. Um besten sind solche Upparate, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter 1/10 Utmosphäre) zur Verwendung kommt.

4. Für den Fall, daß es sich als nothwendig erweisen sollte, einen Schlaswagenlauf gänzlich einzustellen, bleibt Bestimmung vorbehalten.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Beftimmungen finden finngemäße Anwendung bei Erfrankungen von Zug- und Bostbeamten in ben von ihnen benutten Gepad- und Postwagen.

2. Die mit der Desinfektion beauftragten Arbeiter haben jedesmal, wenn sie mit insizirten Dingen in Berührung gekommen sind, sich gründlich zu reinigen und etwa beschmutte Aleidungsstücke desinfiziren zu lassen (vgl. Anlage II\*).

Unlage II\*.

Anweisung zur Aussührung der Desinsektion bei Cholera, (Bgl. Anlage VI ber mit Schreiben vom 27. Juni 1893 — I A 4638 — ben Bundesregierungen mitgetheilten "Maßregeln gegen die Cholera". Beröff. S. 487.)1)

Anlage III.\*.

Verhaltungsmaßregeln fur Das Gifenbahnperfonal bei choleraverdachtigen Erhrankungen auf der Gifenbahnfahrt.

1. Bon jeder auffälligen Ertranfung, welche während ber Eisenbahnfahrt vorkommt, insbesondere von schwerem Brechdurchfall, hat der Schaffner dem Zugsührer sofort Meldung zu machen.

2. Die Sorge um ben Erfrantten hat fich zunächst auf eine möglichst bequeme Lagerung besselben zu erstreden, und ift Sache bessenigen Schaffners, bessen

Mufficht der betreffende Bagen unterfteht.

3. Ein Berzeichniß sämmtlicher Stationen, welche mit den ersorderlichen Arankentransportmitteln ausgerüstet sind, und eine geeignete Arankenunterlunft bieten (Arankenübergabestationen), wird nach der geographischen Reihensolge der Stationen geordnet, jedem Führer eines Zuges, welcher zur Personenbesörderung dient, übergeben. Aus dem Berzeichniß ist auch ersichtlich, auf welchen Stationen ständig Aerzte sofort erreichbar und zur Berfügung sind.

Der Erkrankte ist der nächsten im Berzeichniß aufgeführten Uebergabestation zu übergeben, wenn er dies
wünscht oder wenn sein Zustand eine Weiterbesörderung
unthunlich macht. Berührt der Zug vor der Ankunst
auf der nächsten Uebergabestation eine Zwischenstation,
so hat der Zugführer sofort beim Eintressen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser
hat alsdann der Krankenübergabestation ungesäumt
telegraphisch Weldung zu erstatten, damit möglichst
die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge
selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizeioder die Gesundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Berlangt der Erfrankte seine Reise fortzusetzen, so ist die ärztliche Entscheidung darüber, ob der Reisende weiter besördert werden darf, auf der nächsten Station, auf welcher ein Arzt anwesend ist, einzuholen. Will der Erkrankte den Zug auf einer Unterwegsstation vor der nächsten Uebergabestation verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern, der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht die zum Eintressen, falls der Erkrankte nicht die zum Eintressen ärztlicher Hülfe auf dem Bahnhose, wo er möglichst zu isoliren sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier sessstellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der

naheren Umftanbe mittheilen fann.

4. Sobald eine Choleraerfrankung eintritt, sind sämmtliche Mitreisende, ausgenommen Angehörige des Erfrankten, welche zu seiner Unterstühung bei ihm bleiben
wollen, aus dem Wagenabtheil, in welchem sich der Erfrankte befindet und, wenn mehrere Wagenabtheile einen
gemeinschaftlichen Abort haben, aus diesen sämmtlichen Abtheilen zu entsernen und in einem anderen
Abtheil und zwar abgesondert von den übrigen Reisenben unterzubringen.

5. Die Zugbeamten haben, wenn sie mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, sich sorgfättig zu reinigen und etwa beschmutte Kleidungsstücke deseinfiziren zu lassen; die in gleiche Lage gekommenen Reisenden sind auf die Nothwendigkeit derselben Maß-

nahmen aufmerksam zu machen. — Anlage IV.

Grundfabe fur die gefundheitliche Meberwachung des Binnenfchifffahrts- und Glogereiverkehrs.

1. Zur Verhätung ber Choleraverbreitung durch ben Binnenschiffschrts oder Flößereiverkehr werden (falls nicht für einzelne Stromstrecken Einschränkungen sich empsehlen) alle stromafs oder stromadwärts fahrenden oder auf dem Strome liegenden Fahrzeuge (Schiffe jeder Art und Größe und Flöße) womöglich täglich nach Maßzabe der nachstehenden Borschriften ärztlich untersucht. Die ärztliche Untersuchung erfolgt in Ueberwachungsbezirken entweder auf dem Strome während der Fahrt — oder an bestimmten Ueberwachungsstellen. Um dem Ueberwachungsdienste innerhalb eines in Betracht kommenden Stromgebiets die erforderliche Einheitlichleit zu sichern, ist es zweckmäßig, die Leitung des gesammten Dienstes einem hiersür besonders zu ernennenden Kommissar zu übertragen.

Inwieweit Dienstfahrzeuge ber Ueberwachung unterliegen sollen, richtet sich nach ben besonderen Bereinbarungen zwischen bem Kommissar und ben betheiligten

Berwaltungen.

2. Es empfiehlt sich, jedem Ueberwachungsbezirke mindestens zwei Aerzte zuzutheilen. Dem einen Arzte wird die Leitung des gesammten Ueberwachungsdienstes innerhalb des Bezirks, einem anderen die Stellvertretung des Leiters, im Falle berselbe amtlich in Anspruch genommen oder sonst behindert ist, übertragen.

Dem leitenden Arzte wird seitens der zuständigen Berwaltungsbehörde das nöthige Bersonal an Exetutivbeamten, Bootsleuten, Krankenwärtern und Mannschaften zum Kranken- und Leichentransport und zur Durchführung der Desinfeltion überwiesen, soweit es nicht für zwedmäßig erachtet wird, die Annahme desselben den leitenden Aerzten selbst zu übertragen.

Innerhalb eines Begirfs tonnen nach Bebarf Rebenüberwachungsftellen eingerichtet werben, welche in ber

Regel nur mit einem Urgte gu befegen find.

3. Für ben Dienst auf bem Strome wird für jeben Ueberwachungsbezirk minbestens ein Dampfer bereit gestellt.

Die Dampfer find mit ben nöthigen Arznei- und Des

<sup>1)</sup> Siehe Seite 478.

infektionsmitteln, einer Trage und mit einem fo ausreichenden Borrath an unverdächtigem Trinfwaffer dauernd ausgeruftet zu halten, daß von letterem erforberlichenfalls ein Theil an die paffirenden Fahrzeuge abgegeben werden fann.

Meben den Dampfern sind für jeden Ueberwachungsbegirt die nothigen Boote gur Berfügung gu ftellen.

Sammtliche Dienstfahrzeuge ber Ueberwachungsbezirke

führen eine weiße Flagge.

Es empfiehlt fich, die etwaigen Telephonanlagen ber Strombau- und anderer Spezialverwaltungen für den Ueberwachungsbienft gur Berfügung gu ftellen.

4. Jebe llebermachungeftelle ift burch eine weithin fichtbare Tafel mit ber Aufschrift "Ueberwachungsftelle Salt!" und burch eine große weiße Flagge fenntlich

zu machen.

In jedem leberwachungsbezirk und zwar in möglichfter Nahe der Ueberwachungsftellen find, falls nicht bereits vorhanden, Einrichtungen zu treffen, welche gesondert a) die Unterbringung und Behandlung von Rranten,

b) bie Unterbringung und Beobachtung von Berbachtigen ermöglichen.

Much find die erforderlichen Desinfettionsmittel in genugender Menge zu beschaffen und bereitzuhalten.

Un ben Ueberwachungsftellen und anderen geeigneten Orten der Uebermachungsbezirke, insbesondere den regelmäßigen Unlegeftellen, ift bafür Sorge gu tragen, bag die Fahrzeuge unverdächtiges Trinfwaffer einnehmen tonnen. Die Stellen, an benen bas Baffer gu entnehmen ift, find burch Tafeln zc. fenntlich zu machen, auf benen in weithin lesbarer Schrift ber Bermert "Baffer für Schiffer" anzubringen fein wird. Die mit dem Untersuchungsbienft betrauten Beamten haben barauf ju achten, daß jedes Fahrzeug brauchbares Trinkwaffer an Bord hat. Bei jeder Schiffsrevision ift die Bemannung eindringlich bor ber Befahr bes Trinfens und sonstiger Benutung bes Fluß- und Kanalwaffers zu warnen. Much ift babin zu wirken, bag jeber Schiffsführer fich im Befite ber Drudichrift: "Bie icutt fich ber Schiffer bor ber Cholera?" gufammengeftellt im Raiferlichen Gefundheitsamt", befindet.

Es ift Borforge zu treffen, daß im Bedarfsfalle bie Benutung von Begrabnifplaten für Beerdigung von

Choleraleichen nicht auf Schwierigfeiten ftogt.

Die Borftande ber Uebermachungsbezirte haben bei jeber Gelegenheit barauf zu achten und babin zu wirken, bag nichte, was gur Berbreitung ber Cholera geeignet ift, inbefondere nicht undesinfizirte Stuhlentleerungen in bas Baffer gelangen. Es ift barauf binguwirten, daß besondere Befäße gur Aufnahme von Stuhlentleerungen auf jedem Fahrzeuge vorhanden find.

5. Die in bem Stromgebiet verfehrenden Sahrzeuge find, unbeschadet ber für die regelmäßig vertehrenden Berfonendampfer etwa anguordnenden Ausnahmen, gu verpflichten, an jeder Uebermachungsftelle ohne Aufforberung anzuhalten und bas Untersuchungspersonal an

Bord zu nehmen.

Diefelbe Berpflichtung ift ben auf bem Strom be-

findlichen Fahrzeugen in dem Falle aufzuerlegen, wenn fie von dem durch die weiße Flagge fenntlichen Unterfuchungsfahrzeuge burch ein Beichen (Unrufen, Dampf. pfeife, Glodenfignal ober Beben und Genten ber Flagge) dazu aufgefordert werden.

Jedes auf dem Strom verfehrende Fahrzeug hat eine gelbe und eine ichwarze Flagge bei fich zu führen. Die gelbe Flagge ift bei dem Borhandensein einer unter ben Erscheinungen ber Cholera erfrantten Berfon, bie schwarze Flagge bei bem Borhandensein einer Leiche aufzuziehen. Fahrzeuge auf denen fich eine folche Berfon ober eine Leiche befindet, haben bei Unnaberung eines Untersuchungsfahrzeuges ohne Aufforderung gu halten.

In welchem Umfange ber Schifffahrtsverfehr mahrend ber Rachtstunden zu beschränfen ift, wird mit Rudficht auf die babei in Betracht tommenden Umftande (örtliche Berhältniffe, Jahreszeit) festzuseten fein.

6. Die in Rr. 1 vorgesehene Untersuchung ift fo gu handhaben, daß ben Fahrzeugen ein möglichft geringer Aufenthalt bereitet und ber Berfehr fo wenig als moglich gehemmt wird. Sie wird folgendermaßen ausgeführt:

Der Argt begiebt fich in Begleitung eines Polizei. beamten auf das Fahrzeug und unterzieht alle auf demfelben befindlichen Bersonen einer Untersuchung auf Choleraertrantung, der begleitende Bolizeibeamte durch-fucht basfelbe nach etwa verftedten Berjonen. Berben Berfonen, welche unter ben Erscheinungen ber Cholera ertrantt find, vorgefunden, fo find biefelben fofort vom Fahrzeug zu entfernen, ebenfo grundfatlich bie übrigen Infaffen. Diefelben find in den in Dr. 4 bezeichneten Räumen unterzubringen. Sofern gur Absonberung ber anscheinend Gesunden ausreichende Unterfunftsräume nicht borhanden find, tonnen folche Berfonen vorläufig auf dem Fahrzeuge belaffen werden.

Die Beobachtung ber anscheinend Gesunden hat 5 Tage zu bauern. Ereignete sich die Erfrankung auf einem dem regelmäßigen Bersonenverfehr dienenden Dampfer, so werden nach Lage bes Falles weniger ftorende Unordnungen gu treffen fein.

Bum Transport ber Rranten find die Untersnchungsfahrzeuge thunlichst nicht zu benuten. In ber Regel wird dazu der Sandfahn des untersuchten Fahrzeuges verwendet werden tonnen. Derfelbe ift bor Der Burudgabe gu beginfigiren.

Bon ben Abgangen ber Rranten ift fofort (nach Unlage VIII) eine Probe an die bazu bestimmte Untersuchungsftelle abzusenden. Bum Transport geeignete Befage und Berpadungematerial find vorrathig ju halten.

Die Rleidungs- und Bafcheftude ber Rranten find fofort zu beginfiziren. Das Bettftroh ift gu verbrennen oder, mit Ralfmilch übergoffen, zu vergraben. Die Wohns und Schlafräume, die Rüche, der Abort, bezw. bas zu Stuhlentleerungen bestimmte Befag, fowie bas Riel- (Bilge-) Baffer bes Fahrzeuges, auf welchem Rrante vorgefunden wurden, find zu besinfiziren; außer= bem find alle Raume bes Fahrzeuges auf etwa borhanbene Abgange zu untersuchen.

Für bie Bewachung bes geräumten Fahrzeuges ift Sorge zu tragen.

Die erforberlichen Desinfeftionen werben nach Dag-

gabe der Unlage VI ausgeführt.

7. Die vorgeschriebenen Desinfeftionsmaßregeln find unter ber perfonlichen Berantwortung bes leitenben Arztes auszuführen und zwar, bis ein völlig ficheres Bulfspersonal herangebildet ift, unter ber perfonlichen Aufficht eines Arztes.

8. Diejenigen Sahrzeuge, auf benen Choleraleichen ober verbächtig Erfrantte vorgefunden wurden, find nach

erfolgter Desinfettion 5 Tage zu beobachten.

Eine Beobachtung von gleicher Dauer fann über solche Fahrzeuge verhängt werden, beren Führer ober Mannschaften ihre Berson ober ihre Fahrzeuge ber Untersuchung zu entziehen suchen, bem Untersuchungspersonal Biderftand leiften ober fonft die Unnahme begrunden, daß eine Berheimlichung von cholerafranten oder coleraverdächtigen Perfonen oder verseuchten Gegenftanben und eine Bereitelung ber gur Berhutung ber Cholera-Ginichleppung ober Berbreitung vorgeichriebenen

Magregeln beabsichtigt wirb.

9. Werben auf bem untersuchten Fahrzeuge Rrante nicht gefunden, fo wird bemfelben nach Erfüllung ber Borfchriften ber Rr. 10 bie Beiterfahrt geftattet. Es find jedoch regelmäßig die auf bemfelben etwa vor-handenen Aborte bezw. die zu Stuhlentleerungen be-ftimmten Gefäße und, sofern anzunehmen ift, daß im Flugwaffer felbft Cholerateime vorhanden find, thunlichft auch bas Riel- (Bilge-) Baffer zu beginfigiren. Die Desinfettion bes Riel- (Bilge-) Baffers fann unterbleiben, wenn nachgewiesen wird, daß eine folche im Laufe besfelben Ralendertages bereits ftattgefunden hat, ober eine Untersuchung besselben mit Ladmuspapier burchweg eine ftarte alfalische Reaftion ergiebt.

Bei ben regelmäßig verfehrenden Bersonendampfern fann eine Desinfettion bes Riels (Bilge.) Baffers bei Belegenheit ber täglichen Untersuchungen unterbleiben, wenn eine Desinfettion besfelben in angemeffenen Bwi-

ichenräumen anderweit fichergeftellt ift.

10. Jebem Führer eines Schiffes ober Floffes ift über die stattgehabte Untersuchung und ben Umfang ber etwa vorgenommenen Desinfettion eine Bescheinigung nach bem beigegebenen Formular auszustellen, in welcher Die auf bem Schiffe vorgefundenen Berfonen unter gefonderter Ungabe ber Familienangehörigen bes Führers, ber Mannichaften und ber fonft an Bord befindlichen Berfonen, wenigstens ber Bahl nach aufgeführt find. Bei ber Revision ift noch besonders darauf zu achten, daß die Bahl der auf dem Schiffe oder Floffe anwesenden Personen genau übereinstimmt mit ber auf ber letten Revisionsbescheinigung angegebenen Bahl ber Infaffen. Werben weniger Personen auf bem Fahrzeuge vorgefunden, als zulett angegeben, fo find unverzüglich forgfältige Ermittelungen über ben Berbleib ber Fehlenben anguftellen und erforderlichenfalls dieferhalb ben gu-

ftanbigen Bolizeibehörden Mittheilungen behufs weiterer Beranlaffung zu machen. Diefer Bersonennachweis ift jeboch für bie bem regelmäßigen Bersonenverkehr bienenben Dampfer nicht erforderlich.

Für einzelne Stromftreden fann es fich empfehlen auf ben Ramen lautende Bescheinigungen für jebe auf einem Floffe befindliche Berjon auszuftellen, auf welchen die Ergebniffe ber stattgehabten Untersuchungen vermertt werben.

Ueber bie Bahl und Urt ber untersuchten Fahrzeuge, ausgeführten Desinfettionen und angeordneten Beob-achtungen sowie über die Bahl ber untersuchten an Cholera und coleraverbächtigen Ericheinungen erfrantten und ber Beobachtung überwiesenen Berfonen find

genaue Rachweisungen gu führen.

11. Die leitenden Mergte haben über alle Falle von Cholera und doleraähnlichen Erfrankungen, sowie über alle Tobesfälle thunlichst genaue Aufflärung namentlich bezüglich bes Entftehungsherbes und einer etwa bereits erfolgten Rrantheitsverichleppung gu fuchen, fowie Material zur wiffenschaftlichen Bearbeitung gu fammeln. Beriodifche batteriologische Untersuchungen des Flugwaffers find, foweit ausführbar, zu veranlaffen.

Bahrnehmungen von gesundheitspolizeilicher Bichtigfeit, namentlich verbachtige Erfrantungen unter ben Bewohnern bes Ufergebiets, find von bem leitenden Argte unverzüglich und auf fürzeftem Bege bem Rommiffar ober, wo ein folder nicht ernannt ift, ber guftanbigen Bolizeibehorbe gu melben; ferner ift von bemfelben über jeben Erfrankungs, und Tobesfall, bei welchem Cholera festgestellt ift ober Choleraverdacht vorliegt, telegraphische ober fchriftliche Unzeige an den Kommiffar, Die obere Berwaltungsbehörde bes Bezirts, fowie an ben guftanbigen beamteten Urgt zu erstatten.

Dem Raiferlichen Gefundheitsamt find über die gelegentlich ber Schifffahrtsübermachung vorgefundenen Cholera Erfrantungen und Todesfälle regelmäßig Mittheilungen auf thunlichft fürzestem Bege gu machen; ebenjo ift bemfelben bas aufgesammelte miffenschaftliche

Material zugängig zu machen.

Die leitenden Aerzte haben täglich nach Schluß bes Dienstes eine Unzeige über ben Umfang und bas Ergebniß ber im Laufe bes Tages bewirften Untersuchungen an den Rommiffar ju erstatten. Bu diefem 3med em= pfiehlt es fich, ben leitenden Merzten ber Uebermachungs= bezirfe bezw. Ueberwachungsftellen Boftfarten mit vorgedrudtem Formular gu liefern. Diefe Rarten find noch am Tage ber Ausfertigung gur Boft gu beforbern.

12. Die zur wirtfamen Durchführung ber vorftebenben Magregeln erforderlichen Bolizei Berordnungen und fonftigen Berfügungen find feitens ber Landesbehörden gu erlaffen. Bei benfelben hat ber Rommiffar Die

nöthigen Unträge bireft gu ftellen.

Formular. (Borderfeite.) Bescheinigung über ärztliche Untersuchung und Desgeführt burch . . . . mit (Bahl) Berfonen an Borb.



Der	Unteri	uchung	D	er	Desinfettion	Des unter		
Drt	Tag Stunde	Befund	Lag	Stunde	Umfang	fuchenden Arztes Namens= unterschrift		

(Rückeite.) Berzeichniß ber an Bord bes vorseitig genannten Fahrzeuges befindlichen Personen.

Anforderungen, welche in Cholerazeiten an öffentliche Wasserwerke mit Sandfiltern zu ftellen find.

1. Das Filtrat jedes einzelnen Filters muß, solange letteres in Thätigfeit ist, täglich einmal bakteriologisch untersucht werden. Zedes Filter muß daßer eine Borrichtung haben, welche gestattet, daß Wasserroben unmittelbar nach dem Austritt aus dem Filter entnommen werden können.

2. Filtrirtes Wasser, welches mehr als etwa 100 entwicklungsfähige Keime in 1 com enthält, darf nicht in ben Reinwasser, Behälter geleitet werden. Das Filter muß daher so eingerichtet werden, daß ungenügend gereinigtes Wasser entsernt werden kann, ohne sich mit bem durch die anderen Filter gut gereinigten Wasser zu mischen.

Sämmtliche größere Wasser-Filterwerke sind auf die Aussührung der vorstehenden Forderungen hin einer staatlichen Kontrole zu unterwerfen.

Unlage VI. Anweisung zur Ausführung der Desinsektion bei Cholera. I. Uls Desinsektionsmittel werden empfohlen: 1. Ralfmilc.

Bur herstellung berselben wird 1 l zerkleinerter reiner gebrannter Ralf, sogenannter Fettkalf, mit 4 l Baffer gemischt, und zwar in folgender Beise:

Es wird von dem Wasser etwa 3/4 1 in das zum Mischen bestimmte Gesäß gegossen, und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ift, wenn sie nicht balb Berwendung findet, in einem gut geschloffenen Gefäße aufzubewahren und vor bem Gebrauch umzuschütteln.

2. Chlorfalt.

Der Chlorfalt hat nur bann eine ausreichende besinfizirende Birtung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorfalts ist an dem starken, dem Chlorkalt eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Bulverform gebraucht, ober in Lösung. Lettere wird badurch erhalten, daß 2 Theile Chlorfalt mit 100 Theilen taltem Baffer ge-

mischt, und nach bem Absehen ber ungelöften Theile bie flare Lösung abgegoffen wird.

3. Lösung von Kaliseife (sog. Schmierseise ober grüne ober schwarze Seise). 3 Theile Seise werden in 100 Theile heißem Wasser gelöst (z. B. 1/2 kg Seise in 17 1 Wasser).

4. Löfung von Rarbolfaure.
a) Rarbolfeifentofung.

Bur Berwendung tommt bie fog. "100 prog. Rarbolfaure" bes Hanbels, welche fich in Seifenwaffer vollftandig löft.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseise. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Beit haltbar und wirft schneller besinfizirend als einfache Lösung von Kalifeife.

b) Rarbolfäurelöfung.

Soll reine Karbolfaure (einmal ober wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sog. "100 proz. Karbolsaure", so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig, es genügt dann einsaches Wasser.

5. Dampfapparate.

Am besten sind solche Apparate, in welchem der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter 1/10 Atmosphäre) zur Berwendung kommt. Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend angängig, ausgebildeten Desinfektoren zu übertragen.

6. Siebehite.

Mehrstundiges Auskochen in Wasser, Salzwasser oder in Lauge wirft besinfizirend. Die Flüssigfeit muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden

und bie Wegenftanbe vollfommen bebeden.

Unter ben aufgeführten Desinfestionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter Nr. 4 vorgesehenen 100 proz. Karbolsäure mangeln sollte, auf die unter 1 bis 3 ausgegebenen Mittel zurüczugreisen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Nothsall Karbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäß in größerer Wenge zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichwerthig ansersanntes Mittel zu verwenden sein.

II. Unwendung ber Desinfektionsmittel.

1. Die Ausleerungen der Cholerakranken (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I Nr. 1) gründlich gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Bur Desinsettion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I Rr. 2) benutt werden. Bon demselben sind mindestens zwei gehäuste Eflössel voll in Bulversorm auf 1/2 1 der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 20 Minuten beseitigt werden.

Unter Umständen können die Entleerungen durch

einstündiges Kochen (mit Wasser) unschädlich gemacht werden; alsdann sind die Gefässe, welche mit den Entleerungen in Berührung waren, ebenfalls eine Stunde lang auszukochen.

Die desinfizirten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgünge bestimmten Aus-

gussstellen gechüttet oder vergraben werden.

Schmutwässer sind in ähnlicher Beise zu besinsiziren, und zwar ist von der Kalkmilch soviel zuzusetzen, dass das Gemisch rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaktion darf das Schmutzwasser abgelassen werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile mussen jedesmal, wenn sie mit insizirten Dingen (Ausleerungen ber Kranken, beschmutter Bäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Baschen mit einer desinsizirenden Flüssigkeit, z. B. Chlorkalklösung (I Rr. 2) oder Karbolsaurelösung (I Rr. 4) desinsizirt werden.

3. Bette und Leibwäsche, sowie andere Kleisbungsstücke, Teppiche u. dergl. werden in ein Gefäß mit Kaliseisenlösung, Karbolseisenlösung oder Karbolsäurelösung gesteckt. Die Menge der Flüssigkeit ist so reichlich zu bemessen, dass dieselbe nach dem Durchfeuchten der Gegenstände noch überall über den letzteren steht.

In bieser Flüssigfeit bleiben bie Gegenstände, und zwar in Kaliseisenlösung mindestens 24 Stunden, in Karbolseisen- oder Karbolsaurelösung mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Basser gespült und weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als un-

verdächtig behandelt werden.

Bäsche u. s. w. fann auch in Dampsapparaten, sowie burch Austochen besinfizirt werben. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfestionsflüssigkeiten (I Nr. 3 oder 4) stark angeseuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücker, welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angeseuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Bäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II Nr. 2 angegebenen Beise desinfiziren.

4. Rleibungsftude, welche nicht gewaschen werben fonnen, find in Dampfapparaten (I Dr. 5)

gu desinfiziren.

Gegenstände aus Leder sind entweder nach Nr. 3, Abs. 1 und 2 zu behandeln oder mit Karbolsaurer, Karbolseifen- (I Nr. 4) oder Chlorkalklösung (I Nr. 2)

abzureiben.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit einer der unter I Nr. 3 und 4 bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach 12stündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt.

5. Solg- und Metalltheile ber Mobel, sowie ahnliche Gegenstände werden mit Lappen forgfältig und

wieberholt abgerieben, die mit Karbolfaure, Karbolseifen- ober Kaliseifenlösung (I Nr. 4 ober 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenräumen versahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboben fann auch durch Beftreichen mit Kalfmilch (I Nr. 1) besinficirt werden, welche erft nach Ablauf von 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt

werden barf.

6. Die Bände der Krankenräume, sowie Hosse theise werden mit Kaskmisch (I Rr. 1) gefüncht oder wit einer desinfizirenden Flüssigkeit (I Nr. 3, 4) abgewaschen.

Tapeten werden mit Brot abgerieben; die verwen-

deten Brotkrumen sind zu verbrennen.

Nach geschehener Desinfektion sind bie Krantenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutt gu laffen und reichlich zu luften, im Winter zu heizen.

7. Durch Choleraausleerungen beschnutter Erbe bob en, Pflafter, sowie Rinusteine, in welche verbächtige Abgange gelangen, werben am einfachsten burch reichliches Uebergießen mit Ralfmilch (I Rr. 1) desinsizirt.

8. Soweit Abtritte im Sinblid auf ben öffentlichen Berkehr (A Nr. 14 ber "Maßnahmen") zu besinfiziren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Sigöffnung mehrmals Kalkmilch ober ein anderes gleichwerthiges Mittel in einer ber Häufigkeit der Benuhung entsprechenden Menge zu gießen. Tonnen, Kübel u. dergl., welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch oder einem anderen gleichwerthigen Mittel außen und innen zu bestreichen.

Die Site felbst find mit Kalkmilch oder einer der 3 Lösungen von Kaliseife, Karbolseife ober Karbolsäure

gu reinigen.

9 Bo eine genügende Desinsettion in der bisher angegebenen Beise nicht aussührbar ist, z. B. bei Matratzen und Federbetten in Ermangelung eines Dampsapparates oder wenn ein Mangel an Desinsestionsmitteln eintreten sollte, sind die zu desinsizirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu seben und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründslich zu sieben

Strohfade können mit ihrem Inhalt im Dampfapparat besinfizirt werden; zwedmäßiger ift es, mit bem Stroh nach Nr. 10 zu verfahren und die Hülle wie die

Wäsche (Nr. 3) zu desinfiziren.

Polstermöbel, deren Holzwerk keinen Fournierbelag hat und nicht durch Leim zusammengehalten wird, können im Dampfapparat desinfizirt werden. Ist letzteres nicht angängig, so werden die Holztheile mit Kaliseifen-, Karbolseifen- oder Karbolsäurelösung abgewaschen, sonst, wie in Abs. 1 angegeben, behandelt.

10. Gegenstände von geringem Werthe sind zu verbrennen oder in Gruben zu schütten, daselbst mit Kalkmilch zu übergiessen und mit Erde zu bedecken.

Die Desinsettion ift bort, wo fie geboten ericeint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Berkehr zugänglich find, gefährdet ericeinen, oder wo sonft eine

Infektion zu besorgen ift ober stattgefunden hat, mit ber größten Strenge burchzuführen. Im Uebrigen ift aber von einer Bergeudung von Desinfektionsmitteln einbringlich zu warnen; unnöthige und unwirtsame Desinfettionen bedingen unnüben Roftenaufwand und vertheuern bie Breife ber Desinfeltionsmittel, verleiten aber auch bas Bublifum gur Sorglofigfeit in bem Befühle einer trügerifden Sicherheit

Reinlichkeit ift beffer als eine ichlechte Des-

infettion.

11. Der Riel. (Bilge-) Raum ber im Flug- und Binnenichifffahrteverfehr benutten Fahrzeuge wird burch Eingießen von Ralfmilch ( f. o. I Rr. 1), welche, fofern Raum und Ladung es gulaffen, guvor mit ber gehnfachen

Baffermenge gu verdunnen ift, besinfigirt.

Die frifch zubereitete Desinfettions-Fluffigfeit wird an verschiebenen Stellen bes Rielraums bem Riel- (Bilge.) Baffer - erforderlichen Falls unter Unwendung eines Trichters - jugefest und burch Umruhren mittels Stangen ober bergleichen mit bemfelben gemischt. Bon der Fluffigfeit muß foviel eingegoffen werden, daß bas im Bilgeraum entftehende Gemifch einen Streifen rothes Ladmuspapier ftart und dauernd blau färbt; dieje Brufung ift nicht bort, wo bie Kalfmilch zugefest worben ift, vielmehr an einer anberen geeigneten Stelle ausjuführen und zwar in ber Beife, bag bas Ladmuspapier bor etwaiger Berührung mit ber Bandung, 3. B. burch ein Blechrohr geschütt ift.

Bo bie Raumverhaltniffe es gulaffen, wird die Desinfektion in der Regel am einfachsten durch Bufat bon foviel Desinfektionsfluffigfeit erreicht, bag die urfprungliche Menge bes Bilgemaffers etwa verdoppelt ift.

Bor Ablauf von mindeftens einer Stunde barf bas mit ber Desinfettionsfluffigfeit verfette Bilgewaffer nicht ausgepumpt werden.

Gin hineinschütten von gebranntem Ralt in ben Rielraum hat feine genügend beginfigirende Birfung.

Eiferne Fahrzeuge, welche Bilgemaffer nicht haben, bedürfen in ber Regel feiner Desinfeftion bes Rielraumes.

Unlage VII. Belehrung über das Wefen der Cholera und das mahrend der Cholerageit gu beobachtende Berhalten.

1. Der Unftedungsftoff ber Cholera befindet fich in ben Ausleerungen ber Rranten, fann mit biefen auf und in andere Berfonen und die mannigfachften Begenstände gerathen und mit benfelben verichleppt werben.

Solche Begenftande find beifpielsweise Bafche, Rleiber, Speifen, Baffer, Milch und andere Betrante; mit ihnen allen fann auch, wenn an ober in ihnen nur bie geringften, für bie natürlichen Sinne nicht mahrnehmbaren Spuren ber Musteerungen borhanden find, bie Seuche weiter verbreitet werben.

2. Die Ausbreitung nach anderen Orten geichieht daber leicht junächst baburch, bag Cholerafrante oder furglich von ber Cholera genesene Bersonen ben bisherigen Aufenthaltsort verlaffen, um vermeintlich ber an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. hiervor ift um fo mehr gu warnen, als man bei bem Berlaffen bereits angestedt fein fann und man andererseits burch eine geeignete Lebensweise und Befolgung ber nachftebenden Borfichtsmagregeln beffer in ber gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der

Reise, fich zu schützen vermag. 3. Jeber, ber fich nicht ber Gefahr aussehen will, daß die Rrantheit in fein Saus eingeschleppt wird, bute fic, Meniden, die aus Choleraorten fommen, bei fich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten ber erften Cholerafalle in einem Ort find bie von baber tommenden Personen als solche anzusehen, welche mög-

licherweise ben Rrantheitsteim mit fich führen.

4. In Cholerazeiten foll man eine möglichft geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, bag alle Störungen ber Berdanung Die Erfranfung an Cholera vorzugsweife begunftigen. Man hute fich des. wegen vor allem, was Berdanungsftorungen hervor-rufen fann, wie Uebermaß von Effen und Trinten, Benuß von ichwerverbaulichen Speifen.

Gang besonders ift alles zu meiden, was Durchfall verursacht, oder den Magen verdirbt. Tritt bennoch Durchfall ein, dann ift fo fruh wie möglich argtlicher

Rath einzuholen.

5. Man genieße feine Nahrungsmittel, welche aus einem Saufe ftammen, in welchem Cholera

herricht.

Solche Nahrungsmittel, burch welche die Rrantheit übertragen werben tann, 3. B. frisches Obit, frisches Bemufe, Dild, sind an Choleraorten nur in gefochtem Buftande zu genießen, sofern man über die unverdächtige Herkunft nicht zuverlässig unterrichtet ist. Nach gleichen Grundsätzen ist mit derartigen Nahrungsmitteln zu verfahren, welche aus Choleraorten herrühren. Insbesondere wird bor bem Bebrauch unge= tochter Milch gewarnt.

6. Alles Baffer, welches durch Roth, Urin, Rüchenabgange, ober fonftige Schmutftoffe verunreinigt fein

fonnte, ift ftrengftens ju vermeiben.

Berbächtig ift Baffer aus Kesselbrunnen gewöhnlicher Bauart, welche gegen Verunreinigungen von oben her nicht genügend geschützt sind, ferner aus Sumpfen, Teichen, Bafferlaufen, Fluffen, fofern das Baffer nicht einer wirtsamen Filtration unterworfen worden ift. Als besonders gefährlich gilt Baffer, das durch Musmurfftoffe von Cholerafranten in irgend einer Beife verunreinigt ift. In Bezug bierauf ift bie Aufmertfamfeit vorzugsweise babin gu richten, bag bie vom Reinigen ber Befäße und beschmutter Bafche berrührenden Spulwaffer nicht in die Brunnen und Gemäffer, auch nicht einmal in beren Rabe gelangen. Den beften Sout gegen Berunreinigung bes Brunnenwaffers gemahren eiferne Röhrenbrunnen, welche bireft in ben Erdboden und in nicht gu geringe Tiefe besfelben getrieben find (abeffinifche Brunnen).

7. Ift es nicht möglich, fich ein unverbächtiges Baffer im Sinne ber Dr. 6 gu beichaffen, bann ift es erforberlich, bas Baffer zu fochen, und nur getochtes Baffer

zu genießen.

8. Bas bier vom Baffer gefagt ift, gilt aber nicht allein vom Trinfwaffer, fondern auch von allem gum Sausgebrauch bienenden Baffer, weil im Baffer befindliche Rrantheitsitoffe auch durch das zum Spulen ber Ruchengerathe, jum Reinigen und Rochen ber Speifen, jum Bafchen, Baben u. f. w. bienende Baffer bem menichlichen Rorper zugeführt werden fonnen.

Ueberhaupt ift bringend vor bem Glauben zu warnen, daß das Trinfwaffer allein als ber Trager des Krantheiteftoffes angufeben fei, und bag man icon volltommen geschütt fei, wenn man nur untabelhaftes ober nur ge-

fochtes Waffer trinft.

9. Jeber Cholerafrante fann ber Musgangs= puntt für die weitere Musbreitung ber Rrantheit werden, und ift es beswegen rathfam, die Rranten foweit es irgend angangig ift, nicht im Saufe gu pflegen, fondern einem Rrantenhause zu übergeben. Ift bies nicht ausführbar, bann halte man wenigftens jeden unnöthigen Berfehr von dem Rranten fern.

10. Es besuche niemand, ben nicht feine Bflicht

bahin führt, ein Cholerahaus.

Chenfo besuche man gur Cholerageit feine Drte, wo größere Unhäufungen von Menichen ftatt. finden (Sahrmartte, großere Luftbarteiten u. f. w.).

11. In Raumlichteiten, in welchen fich Choleras frante befinden, foll man feine Speifen ober Betrante gu fich nehmen, auch im eigenen Intereffe

nicht rauchen.

12. Da die Ausleerungen ber Cholerafranten befonders gefährlich find, fo find bie damit beichmutte n Rleiber und die Bafche entweder fofort zu verbrennen ober in ber Beife, wie es in ber gleichzeitig veröffentlichten Desinfettionsanweisung (II. Dr. 3) angegeben ift, zu desinfiziren.

13. Man wache auch auf bas Sorgfältigfte barüber, baß Choleraausleerungen nicht in die Rabe der Brunnen und der gur Bafferentnahme dienenden Fluß-

läufe u. f. w. gelangen.

14. Alle mit bem Rranten in Berührung gefommenen Begenftande, welche nicht vernichtet oder beginfigirt werden tonnen, muffen in besonderen Desinfettionsanftalten vermittelft heißer Dampfe unschädlich gemacht ober mindeftens 6 Tage lang außer Gebrauch gefett und an einem trodenen, möglichft fonnigen, luftigen Ort aufbewahrt werden.

15. Diejenigen, welche mit bem Cholerafranten ober beffen Bett und Befleibung in Berührung gefommen find, follen die Sande und die etwa beschmutzten Kleidungsstücke alsbald besinfiziren. (II. Nr. 3 ber Desinfettionsanweisung.) Gang befonders ift bies er-forderlich, wenn eine Berunreinigung mit ben Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausbrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Sanden Speifen zu berühren ober Gegenstände in den Mund gu bringen, welche im Rrantenraum verunreinigt fein fonnen, 3. B. Eg. und Trinfgefchirr, Cigarren.

16. Wenn ein Tobesfall eintritt, ift die Leiche fobalb als irgend möglich, aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Rann bas Bafchen ber Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, bann foll es überhaupt unterbleiben

Das Leichenbegangniß ift fo einfach als möglich eingurichten. Das Gefolge betrete bas Sterbehaus nicht, und man betheilige fich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17. Rleidungsftude, Bafche und fonftige Gebrauchsgegenftande bon Cholerafranten ober Deichen burfen unter feinen Umftanden in Benutung genommen ober an andere abgegeben werben, ehe fie beginfigirt find. Ramentlich burfen fie nicht unbeginfizirt nach anderen Orten verichidt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche berartige Begenstände aus Choleraorten erhalten, wird dringend gerathen, diefelben fofort womöglich einer Desinfettions= anftalt ju übergeben oder unter ben nothigen Borfichtsmagregeln felbft zu besinfiziren.

Choleramafche foll nur bann gur Reinigung angenommen werben, wenn biefelbe guvor besinfigirt ift.

18. Undere Schutmittel gegen Cholera, als bie hier genannten, tennt man nicht, und es wird bom Gebrauch ber in Cholerazeiten regelmäßig angepriefenen medifamentofen Schutmittel (Cholerafcnaps u. f. w.) abgerathen.

Unlage VIII.

Bathichlage an praktifche Aerste wegen Mitwirkung an fanitaren Alagnahmen gegen die Verbreitung der Cholera.

Der Erfolg ber feitens ber Behörden gur Befampfung ber Cholera getroffenen Anordnungen hängt jum nicht geringen Theil davon ab, daß ihre Durchführung auch feitens ber prattifchen Merzte Die munichenswerthe Forberung erhalt. Ihre Fachtenntniffe fegen fie in besonderem Grade in den Stand, die Bedeutung ber Unordnungen gu murdigen, und burch bie Urt ihres Berfehrs mit dem Bublifum haben fie vielfach Gelegenbeit, ihren gewichtigen Ginfluß auf basfelbe im Intereffe bes öffentlichen Bohls geltend zu machen. Die Mitglieber bes argtlichen Standes haben fo oft ihren Gemeinfinn bei abnlichen Belegenheiten in hohem Dage bethätigt, baß an ihrer Bereitwilligfeit, auch ihrerfeits bei ber Befämpfung ber Cholera im Allgemeinen, wie bei ben Einzelfällen mitzuwirten, nicht gezweifelt werben barf. Die Bunfte, in welchen die Thatigfeit ber Merzte nach biefer Richtung am vortheilhafteften einsegen wurde, find in ben nachstehenden Rathichlagen zusammengestellt: 1. Jeber choleraverbachtige Fall ift unverzüglich event.

telegraphisch 1) der Behörde zu melben.

2. Bis zur Feststellung ber Ratur ber Erfrantung find biefelben Sicherheitsmaßregeln anzuwenden, in Bejug auf Desinfettion, Folirung u. f. w., wie bei einem wirflichen Cholerafall.

3. Sämmtliche Ausleerungen ber Rranten find gu besinfiziren nach ber beigegebenen Unweisung.

Dasfelbe gilt von den durch Musleerungen beschmutten

<sup>1)</sup> Roften für Porto und Telegramme werben erfett werben.

Gegenständen, wie Bett- und Leibwäsche, Fußboben u. s. w.

4. Der Kranke ist möglichst zu isoliren und mit geeigneter Wartung zu versehen. Läßt sich dies in der eigenen Behausung nicht durchführen, dann ist darauf hinzuwirken, daß er in ein Krankenhaus oder in einen anderweitigen, womöglich schon vorher sur Verpstegung von Cholerakranken bereit gestellten und mit Desinsektionsmitteln ausgerüsteten Kaum geschafft

5. Das Wartepersonal ift zu unterweisen, wie es sich in Bezug auf Desinsettion der eigenen Kleidung, der hande, des Essens im Krankenraum u. s. w. zu

verhalten hat.

wird.

6. Es ist barauf zu halten, daß der Infektionsstoff nicht durch Wegschütten der undesinsizirten Ausleerungen, durch Waschen der beschmunten Bekleidungsstücke, Gefäße u. s. w. in die Nähe von Brunnen oder in Wasserläuse gebracht wird. Liegt der Verdacht einer schon geschehenen Infektion von Wasserentnahmestellen vor, dann ist die Ortsbehörde davon zu benachrichtigen, und es ist zu beautragen, daß verdächtige Brunnen geschlossen, und die Unwohner infizirter Gewässer vor Benutung dersielben gewarnt werden.

7. Ift bei ber Ankunft bes Arztes bereits ber Tob eingetreten, bann find bie Leiche und bie Effekten berfelben unter Aufsicht und Berschluß zu halten bis zum Eintreffen bes Medizinalbeamten ober bis seitens ber Ortspolizeibehörde weitere Bestimmungen getroffen

werben.

8. Ueber die Art und Weise, wie die Insettion im vorliegenden Falle möglicherweise zu Stande gekommen ist, ob dieselbe zu einer Weiterverschleppung der Krankheit bereits Berankassung gegeben hat (Verbleib von infizirten Effekten u. s. w.) und über weitere verdächtige Vorstommnisse am Orte der Erkrankung sind Narforschungen anzustellen.

9. Bei ben ersten verdächtigen Fällen an einem Orte, bei welchen die Sicherung der Diagnose von größtem Werthe ist, wird von den Dejektionen des Kranken eine nicht zu geringe Wenge in nicht desinsicirtem Zustande behufs bakteriologischer Untersuchung in ein reines trockenes Glas zu füllen sein. Im Nothfalle genügen sur diesen Zwed wenige Tropfen. Auch ein Stüd der beschmuchten Wäsche kann Verwendung sinden.

Die wohl verpackten Gegenstände sind sofort unter Beachtung der nachstehenden "Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte" an die für den Bezirk bezeichnete

Untersuchungsstelle zu senden.

Bu Unlage VIII. Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte.

1. Die zur Untersuchung bestimmten Proben sind womöglich in ganz frischem Zustande abzusenden. Ze länger sie bei der Zimmertemperatur stehen, um so ungeeigneter werden sie für die Untersuchung; ebenso wirken nachtheilig irgend welche Zusäte (auch Wasser).

2. Bon Leichentheilen fommen nur Abschnitte bes

mit verdächtigem Inhalt angefüllten Dunndarms in Betracht. Borkommendenfalls ist die betreffende Sektion sobald als möglich vorzunehmen. Bom Dünndarm sind womöglich drei doppelt unterbundene 15 cm lange Stücke herauszunehmen, und zwar

a) aus bem mittleren Theil bes Gleum,

b) etwa 2 m und

c) dicht oberhalb ber 3leocoefalflappe.

Besonders werthvoll ift das lettbezeichnete Stud, es

follte niemals bei ber Senbung fehlen.

3. Die unter 1 und 2 ermähnten Gegenstände werden, und zwar Entleerungen und auch Leichentheile von jebem Erfranften bezw. Geftorbenen getrennt, ohne vorausgegangene Desinfektion in paffende trodene Glasgefaße gebracht. Diefelben muffen genugend ftart in den Bandungen und ficher berichliegbar fein. Dunne, bauchige Ginmacheglafer, beren Rand einen feften Berfolug nicht guläßt, find zu verwerfen. Um beften find die fogenannten Bulverglafer ber Apotheten mit weitem Bals und eingeschliffenem Glasftöpfel. Undere Glafer muffen einen glatten chlindrifden Sals haben, ber burch einen reinen, gut passenden Korfstöpsel fest verschlossen wird. Für dunnstüssige Entleerungen können auch Arzneiflaschen benutt werden. Alle Berschlüffe find burch übergebundene feuchte Blafe ober Bergamentpapier gu fichern. Siegelladuberzüge find nur im Rothfall gu berwenden. Nach Fullung und Berichluß find die Gefage mit einem fest aufzutlebenden ober ficher angubindenben Bettel zu verfeben, der genaue Angaben über ben Inhalt unter Bezeichnung ber Berfon, von welcher er ftammt, und ber Beit der Entnahme (Tag und Stunde) enthalt.

4. Sofern die Gefüsse nicht mit einer dicht schliessenden, festen Hülse umgeben sind, müssen sie unter Bennthung von Bapier, Heu, Stroh, Hädsel ober anderem elastischem Material in einem kleinen Kistchen berarf verpact werden, daß sie darin beim Transport sicher und sest liegen und, falls mehrere Gefäße zusammen

gepadt werden, nicht aneinander ftogen.

Um besten bleiben die Proben erhalten, wenn fie in Gis verpadt (in wasserdichten Behältern) zur Bersendung kommen. Zerbrechliche Cigarrentisten find ungeeignet. Das Kistchen wird mit deutlicher Abresse und mit ber

Bezeichnung "burch Eilboten zu bestellen" versehen. 5. Die Sendung ift, wenn thunlich, zur Beförderung in der Nacht aufzugeben, damit die Tageswärme auf ben Inhalt nicht einwirft.

Borstehende Magnahmen werden hiermit zur öffent- lichen Kenntniß gebracht.

Duffeldorf, den 24. August 1893.

Der Regierungs-Brafibent. J. B.: Scheffer. 1078. 1090. Polizeiverordnung betreffend ben Betrieb ber Effener Strafen-

bahnen.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über bie Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich für

ben Umfang bes Stabt und bes Landfreises Effen unter Borbehalt ber nachträglichen Buftimmung ber zweiten Abtheilung bes Bezirksausichuffes zu Duffelborf, mas

I. Betrieb.

S. 1. Der Betrieb ift ben Beftimmungen ber von ben guftanbigen Gifenbahn- und Boligeibehörben erlaffenen Betriebsvorschrift unterworfen. Infoweit nicht die Betriebsvorschrift oder die gegenwärtige Bolizeiverordnung Ausnahmen begründen, ift ber Betrieb ber Straßenbahn außerbem ben allgemeinen ftragenpolizeilichen Beftimmungen unterworfen.

II. Ordnung und Sicherheit bes Bertehrs.

§. 2. Jebe Beschädigung ber Strafenbahn und ber bagu gehörigen Unlagen, fowie ber Betriebsmittel nebft Bubehör, bie Nachahmung ber Signale, bie Berftellung ober Berfperrung ber Musweichevorrichtungen, überhaupt jebe Bornahme einer ben Bahnbetrieb ftorenben ober gefährbenben Sandlung ift verboten.

S. 3. Cbenfo ift bas Rlettern auf ben für bie elettrifche Bahn aufgestellten Gittermaften, bas Behangen der Quer- und Stromleitungsbrafte mit irgend welchen Begenftanden, fowie bas Befaffen ber elettrifchen Lei-

tungen verboten.

S. 4. Un Gebäuben ober an Daften angebrachte Fahnen durfen die Drafte ber elettrifchen Bahn nicht

§. 5. Das Spurhalten auf und unmittelbar neben ben Schienen ber Strafenbahn ift für Fuhrwerte aller Urt unterjagt. Laftfuhrwerten ift bas Befahren bes Bahnförpers, foweit der Sahrdamm neben bem Gleife eine genügende Breite hat, um ben Fahrforper vermeiben zu laffen, überhaupt verboten.

§. 6. Soweit bie Bahn auf ber Mitte ber Strafe liegt, haben in der Bewegung begriffene Reiter, Fuhrwerfe und Biehtransporte fich ftets rechts zu halten, es fei benn, baß bie rechte Seite bes Fahrbammes auf

irgend eine Urt gesperrt fei.

S. 7. Beim Ertonen ber Signale hat Jebermann bie Bleife ohne Saumen zu verlaffen, bezw. frei gu machen und bie Bahn ungehindert vorbeifahren gu

8. 8. Un Strafenfreuzungen ober Abzweigungen haben Berfonen, Fuhrwerte, Reiter, Biehtransporte u. f. w., welche bas Bleis überschreiten wollen, fo rechts zeitig zu halten, bag bie Bagen ber Stragenbahn in ihrer Fahrt nicht gehindert werden.

§. 9. Feuerloichzuge unterliegen ben Bestimmungen

ber §§. 5 und 6 nicht.

§. 10. Das Abladen, Lagern und Aufftellen von Bütern, Solz, Rohlen, Steinen und fonftigen ben Berfehr hindernden Gegenständen, wie 3. B. bas Abwerfen und Unhäufen bes Schnees auf bem Bahntorper ober in einer Entfernung bon weniger als 75 cm von ber nachft gelegenen Sahricbiene ift verboten.

§. 11. Es ift verboten, Rinder ohne Aufficht in ben Bleifen ober in unmittelbarer Rabe berfelben fpielen

zu laffen.

S. 12. Fuhrwerte ober Bieh ohne Aufficht auf ober in einer geringeren Entfernung als 3 m von ber nach= ften Fahriciene neben ben Gleifen fteben ju laffen, ift berboten.

Auffichtslos baftebende Fuhrwerke, Thiere ober fonftige Gegenstände, welche bas Gleis fperren, ift bas Bahnpersonal zu entfernen berechtigt, unbeschabet ber Straffälligfeit ber Berantwortlichen.

III. Bestimmung en für bie Fahrgafte. g. 13. Das Besteigen und Berlaffen eines in Bewegung befindlichen Bagens, bas eigenmächtige Deffnen ber Blattformverichluffe in folden Bagen, bas Stehenbleiben auf ben Trittbrettern, bas Sigen ober Reiten auf den Berronbruftungen, das hinauslehnen des Rorpers aus bem Bagen, fowie bas Auffteigen auf einen von bem Schaffner als befett bezeichneten Bagen ift

§. 14. Auf ben Musweichestellen barf nur auf ber

rechten Seite aus- und eingeftiegen werben.

S. 15. Berfonen, welche wegen einer fichtlichen Rrantheit ober aus anderen Grunden burch ihre Nachbarichaft ben Fahrgaften augenscheinlich laftig fallen wurben, Befangenentransporte, ferner truntene ober fich unans ftandig benehmende Berfonen find bon bem Aufenthalt in den Barteraumen und von der Dit- bezw. Beiterfahrt ausgeschloffen.

S. 16. Auf Grund bes S. 15 von ber Dit- bezw. Beiterfahrt ausgeschloffene Berfonen haben ben Bagen auf Erforbern bes Schaffners fofort ober beim nachften

Salten zu verlaffen.

S. 17. Das Rauchen ift nur auf ben Außenplagen und nur in benjenigen Bagen ober Bagenabtheilungen gestattet, welche ausbrudlich als "für Raucher" bestimmt bezeichnet find.

Bebes Larmen, Singen, Mufiziren mahrend ber Fahrt und auf ben Saltestellen ift verboten, besgleichen bas Beschmuten, Beschreiben und Bemalen ber Bagen.

S. 18. Das Mitnehmen bon Sunden, fowie bon Bepadftuden, welche burch ihren Umfang üblen Geruch ober ihre Unreinlichfeit bie Fahrgafte beläftigen wurben, ist nicht gestattet.

Das Befaffen ber an ben Motorwagen bie §. 19. Stromzuführung vermittelnden ober regulirenden Ginrichtungen, fo namentlich ber Bugleine gur Contattrolle

und ber Umichalteturbel ift verboten.

§. 20. Das tarifmäßige Fahrgeld ift ber Schaffner bei bem Einsteigen ber Fahrgafte zu erheben berechtigt. Der gelöfte Fahrschein bezw. fonftige Fahrlegitimation find bem Schaffner und ben revidirenden Controleuren auf Berlangen vorzuzeigen.

Fahrgafte, welche ohne gultigen Fahrichein betroffen werden, haben für bie ganze von bem Bagen burch-fahrene Strede bas Fahrgelb zu entrichten.

S. 21. Die Fahrgafte haben ben auf Grund biefer Bolizeiverordnung an fie ergehenden Beifungen bes Dienftpersonals der Strafenbahn Folge gu leiften. Berfonen, welche biefelben unbeachtet laffen, tonnen aus bem Bagen entfernt werden, ohne bag ihnen ein Erfatanspruch für bas bereits gezahlte Jahrgelb guftebt.
IV. Strafbestimmungen.

§. 22. Zuwiderhandlungen gegen diese Berordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafsbestimmungen eine höhere Strafe verwirft ift, mit einer Gelbstrafe bis zu 30 Mart bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§. 23. Der im §. 22 genannten Strafe unterliegen die Unternehmer und das gesammte Dienstpersonal der Straßenbahn bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der von der zuständigen Behörde erlassenen Betriebsvorschrift, sofern nicht auf Grund anderweitiger Straßestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ift.

V. Schlußbeftimmungen.

S. 24. Ein Abbruck dieser Polizeiverordnung sowie bes Fahrplanes und ber Beförderungspreise ift in jedem Bagen, sowie in ben Warteraumen auszuhängen.

§. 25. Die Bolizeiverordnung tritt sofort in Kraft. Duffelborf, ben 21. August 1893. I. III. B. 7569.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer. 1079. 1096. Un dem Königlichen Lehrer-Seminar zu Mettmann sindet Montag, den 9. Oktober d. J. eine Conferenz für die evangelischen Lehrer der Kreise Mettmann, Lennep, Remscheid und Solingen nach solgendem Programm statt:

1. Eröffnung ber Conferenz um 10 Uhr morgens. Unbacht und Unsprache bes Seminardireftors Guben.

2. Gesangvortrage ber Seminariften unter Leitung bes Seminarlehrers Stöber.

3. Bortrag bes Museumsdi eftors Brofeffor Dr. Rlein gu Bonn: "Ueber bie Buftande ber altesten Bewohner bes Rheinlandes".

4. Bortrag des Semin roberlehrers Bulff: "Bieweit und auf welche Beise bereitet der Geschichtsunterricht in der Bolfsschule auf das öffentliche Leben vor".

Die herren Ortsichulinspektoren ber evangelischen Schulen in ben bezeichneten Kreisen machen wir auf biese Bersammlung mit bem Bemerken ausmerksam, bag ihre Theilnahme an berselben erwünscht ift.

Nach Schluß der Conferenz findet um 2 Uhr ein gemeinschaftliches Mittagessen in den Räumen des Seminars statt, zu welchem der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten die Mittel zur Verfügung gestellt hat. Anmeldungen zu demselben müssen dis zum 3. Oktober d. J. an den Seminar Deeisewirth Bolley gerichtet werden.

Düffelborf, den 22. August 1893. II a. II. 5927. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung

und Schulmesen: von Terpit.

1080. 1097. Auf Grund des S. 1200 und des S. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Borsichriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen erlassen:

S. 1. Die nachstehenden Borschriften finden Unwenbung auf alle Unlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Berrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Unlagen Bersonen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.

§. 2. Das Abrippen bes Tabats, die Anfertigung und das Sortiren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Berschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Berrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Bohn-, Schlaf-, Koch- oder Borrathsräume noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Kaumen bieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der

Arbeitszeit geschloffen fein muffen.

S. 3. Die Arbeitsräume (§. 2) muffen minbeftens brei Meter hoch und mit Fenftern versehen sein, welche nach Bahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenfter muffen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Fläschenraumes geöffnet werden können.

§. 4. Die Urbeitsräume muffen mit einem feften und

bichten Sugboben berfeben fein.

§. 5. Die Bahl ber in jedem Arbeiteraum beschäftigten Bersonen muß so bemeffen fein, daß auf jede berselben

mindeftens 7 Rubitmeter Luftraum entfallen.

§. 6. In den Arbeitsräumen dürfen Borräthe von Tabat und Halbspalifaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Tabat und Halbspalifaten, sowie das Trocenen von Tabat, Abfällen und Bickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersaat.

§. 7. Die Arbeitsräume muffen täglich zweimal minbestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Deffnen der Fenster und der nicht in Bohn-, Schlas-, Roch- oder Borrathsräume führenden Thüren gelüstet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Ausenthalt in den Arbeitsräumen nicht

gestattet werden.

§. 8. Die Fußböben und Arbeitstische muffen täglich mindestens einmal durch Abwaschen ober feuchtes Ab-

reiben bom Staube gereinigt werden.

§. 9. Rleidungsstüde, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Ausbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letteren mussen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§. 10. Auf Antrag bes Unternehmers tönnen Abweichungen von den Borschriften der §§. 3, 5, 7 durch die höhere Berwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Bentilations-

einrichtung verfeben find.

Desgleichen tann auf Untrag bes Unternehmers burch bie höhere Berwaltungsbehörbe eine geringere als bie

im §. 3 vorgeschriebene Sohe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im §. 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§. 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist bis zum 1. Mai 1903 gestattet, wenn die nachstehenden Borschriften beobachtet werden:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter muffen im unmittelbaren Arbeitsverhältniß zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.

2. Für mannliche und weibliche Arbeiter muffen getrennte Aborte mit besonderen Gingangen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Bechseln der Rleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleide-

raume borhanden fein.

Die Borschrift unter Biffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Berhältniß von Ehegatten, Geschwiftern oder von Afzendenten und Defzendenten stehen, die Borschrift unter Biffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

S. 12. An ber Eingangsthur jedes Arbeitsraumes muß ein von ber Ortspolizeibehörbe zur Beftätigung ber Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang

befeftigt fein, aus welchem erfichtlich ift:

1. Die Lange, Breite und Bohe des Urbeiteraumes,

2. ber Inhalt bes Luftraumes in Rubitmeter,

3. die Bahl der Arbeiter, welche bemnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden barf.

In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt fein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen ber

§§. 2 bis 11 wiedergiebt.

§. 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bertündigung an die Stelle der durch die Befanntmachung des Reichstanzlers vom 9. Mai 1888 (Reichs-Gesehll. S. 172) verfündeten Borschriften. Berlin, ben 8. Juli 1893.

Der Stellvertreier des Reichstanglers: von Boetticher.

Borstehende Bekanntmachung bringe ich unter hinweis auf die Bekanntmachung des herrn Reichskanzlers vom 9. Mai 1888, abgedruckt im Umtsblatt von 1888 S. 273/4, zur öffentlichen Kenntniß.

Düffelborf, den 24. August 1893. I. III. B. 7687. Der Regierungs-Präfibent. J. B.: Scheffer. 1081. 1076. Der Bundesrath hat in der Sitzung

vom 20. v. Mts., §. 483 ber Protofolle, Nachstehenbes

1. Die Jahresmenge Branntwein, welche die einzelnen Brennereien zum niedrigen Abgabensate herstellen burfen, ist für das Betriebsjahr 1893/94 provisorisch in der Beise sestzuschen, daß

a) für bie bestehenden Brennereien bie feitherigen Ron-

tingentsmengen in Rraft bleiben,

b) für die neu entstandenen landwirthschaftlichen Brennereien auf Antrag nach Maggabe von §. 10 ber burch den Bundesrathsbeschluß vom 18. Juni 1890 — §. 339 der Protofolle — genehmigten Borschriften und unter Zugrundelegung der für die Kontingentirung auf die Betriebsjahre 1890/91 bis 1892/93 sestgestellten Berhältnißzahlen entsprechende Kontigentsmengen zu ermitteln sind. Bon der Zuziehung von Sachverständigen der Brennereiberussgenossenichaft zur Bornahme der örtlichen Ermittelungen fann absolichen werden

gefeben werben.

2. Wenn eine bisher am Kontingent noch nicht betheiligte landwirthschaftliche Brennerei ober eine am Kontingent bereits betheiligte Brennerei, welche während der ganzen Dauer der Kontingentsperiode geruht hat, jedoch nicht ganzlich abgemeldet worden ift, die definitive Zuweisung eines Kontingents für die nächste Kontingentsperiode beanspruchen, oder eine am Kontingent bereits betheiligte Brennerei den Anspruch erheben will, daß ihr Betrieb für die abgelausene Kontingentsperiode als ein unregelmäßiger behandelt werde, so ist ein bezüglicher schriftlicher Antrag zu stellen. Derartige Anträge dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bei der Steuerbehörde, in deren Bezirk die Brennerei gelegen ist, vor dem 1. Oktober 1893 eingegangen sind. Hür die der Absindung unterliegenden Brennereien kann diese Frist von den Direktivbehörden dis zum 15. Nosvember 1893 verlängert werden.

Für Brennereien, welche bis jum 30. September 1893 noch nicht betriebsfähig hergestellt worden find, ist ber Antrag auf Zuweisung eines Kontingents für die nächste

Rontingentsperiode ungulaffig.

Borftehender Befchluß wird hierdurch gur Renntniß

ber Brennereiinhaber gebracht.

Koln, ben 15. August 1893. Rr. 17762 Der Provinzial-Steuerdirettor. J. B.: v. Stofc.

## Berordnungen u. Befanntmachungen anderer Behörden 2c.

1082. 1077. Das Grundbuch ift ferner angelegt für die Grundstüde Flur 2, Nr. 1315/624 und 627 ber Stadtgemeinde Elberfelb.

Elberfelo, den 16. August 1893. E. St. 330.

Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen. 1083. 1078. Das Grundbuch ift ferner angelegt für das Grundstück Flur VII, Kr. 335/48 ber Landgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, ben 15. August 1893. E. L. 2921. Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen. 1084. 1080. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Gesetzesammlung Seite 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß ferner für die nachbezeichneten Grundstücke der Gemeinde Breyell das Grundbuch angelegt ist:

Hur 1, Mr. 13, 1224/119, 1046/237, 1317/237, 1253/241, 1254/243, 1099/265, 311, 314, 796,

1294/824, 1239/830.

Hur 2, Mr. 712/14, 120, 121, 659/177, 227, 297/VIII.41, 297/VIII.42, 667/299, 668/301, 315, 321, 691/337, 347, 348, 364/VIII.36, 368, 370/VIII.33,



371, 379, 396, 398, 699/495 pp.

Hur 3, Nr. 1026/1, 1027/1, 1028/1, 1029/1, 1030/1, 1047/4.5, 1048/4, 1001/11, 855/12, 856/13, 1008/15, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 887/33.35, 886/36.39, 40, 42, 48, 49, 50, 58/V.48, 59, 67, 983/76, 984/76, 79, 80/IX.49, 80/IX.50, 795/81, 1011/82, 1013/82, 1069/84, 837/85, 838/85, 839/85, 87/1 202, 977/88, 92, 93, 93/0.I.203, 1041/94, 1042/94, 1037/96, 1038/96, 888/96, 97, 98, 106, 842/107, 843/107, 108, 109, 112, 1039/118, 988/121.123, 989/121, 126, 127, 128, 972/130, 973/130, 131, 139, 140, 141 142, 143/VIII.62, 860/145, 863/145, 975/148, 1023/148, 1024/148, 155, 156, 157, 158, 158a, 159, 160, 161, 162, 181, 184, 958/189, 191, 203, 968/217, 864/220, 221/IX.1, 221/IX.2, 222/IX.3, 222/IX.4, 942/230, 941/231, 992/236, 745/323, 335, 356, 357, 751/363, 993/467, 490, 491, 492, 493, 496, 996/498, 502, 1087/507, 511, 521, 844/522, 845/522, 532, 533, 534, 535, 543, 544, 562, 821/564, 566, 567, 571, 574, 579, 580, 858/581, 581/III 144, 582, 911/594, 873/601, 919/602, 981/624, 640, 641, 642,

1064/643.645, 895 bis/647, 674, 676.

Flur 4, Nr. 9, 722/10, 19, 20, 23, 867/59pp., 868/59 pp., 869/65 pp., 870/65, 748/76, 749/77, 78 700/79.80, 704/81, 808/96, 97, 905/119, 132/1.213, 138/I.219, 138/J.221, 877/140, 142, 143/I.224, 150 151, 152/XV.23, 152/XV.24, 154, 155, 161, 162 163, 166, 168, 172, 173, 174, 182, 183, 186, 187, 188, 189, 832/195, 828/196, 831/196, 765/195, 197, 741/201, 742/201, 738/202, 739/202, 740/202, 217, 219, 221, 223, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 259, 263 bis 269 incl. 271, 272, 272/0.1.316 272/0.I.317, 276, 276/0.I.313, 277, 830/280, 282/V.29 282 V. 30, 287, 743/288, 744/288, 289, 292, 294, 295, 296, 297, 298, 302 bis 311 incl. 736/315, 737/315, 834/317, 835/317, 319, 321, 325, 328 bis 335 incl. 338/111.65, 339, 343, 349, 350, 351, 360, 361, 363, 365, 368, 369, 370, 373, 374, 375, 391/III 26, 391/III 27, 392/III 28, 392/III 29, 393, 394, 408, 409, 410, 419/IV.68, 422, 423, 432, 435, 436, 437, 449, 454, 455/II.16, 455/III.50, 455/I.241, 455/I.254, 455/1.257, 455/1.272, 713/455, 756/455, 464, 465, 523, 524 0.1.306, 524, 525, 526, 529, 531 111.47 816/532, 535, 536, 538, 551, 552, 553, 554 556, 557/I. 297, 558, 559, 863/570, 864/570, 848/571 849/571, 572, 573, 575, 582, 583, 584, 587, 589, 590, 591, 768/592 pp., 603, 604, 693/618, 619, 620, 621, 622, 623/IX.18, 625, 626, 634, 635, 642, 643, 646, 647, 656, 657, 662, 666, 697/668, 698/668, 714/672, 717/672, 718/672, 680, 681, 683, 687, 688, 805/689, 907/198, 909/279

%(nr 5, %r. 1/111.23, 1/X/11 23, 1/III.101, 1/III.104, 1/III.115, 1/I.346, 1/I.348, 1/I.368, 1/I.369, 1/I.372, 1/I.374, 1/I.382, 1/I.389, 1/I.393, 1/I.402, 1/I.403, 1/I.407, 1/I.422, 1/I.425, 1/I.426, 1/I.427, 1/I.428, 1/I.444, 1/I.445, 1/I.446, 1/I.462, 1/I.480, 1/I.481, 1/I.486, 1/I.497, 1/1.498, 1/I.499, 1/I.503, 1/I.508, 1/I.509, 1/I.512, 1/I.516, 1/I.517, 1/I.522, 1/I.526,

1/I.527, 1/I.528, 1/I.530, 1/I.534, 1/I.538, 1/I.539, 1/1.540, 1/1.541, 240/1, 268/1, 269/1, 279/1, 290/1, 291/1, 294/1, 298/1, 311/1, 328/1, 329/1, 332/1, 333/1, 356/1, 364/1, 386/1, 416/1, 421/1, 449/1, 450/1, 456/1, 467/1, 310/7.8, 302/10, 295/11, 335/12, 15, 18, 32, 33, 34, 431/37, 38/V.18, 38/V.19, 394/41, 395/41, 330/42, 331/42, 43, 44, 45, 46, 48/XIII. 22, 338/64, 76, 82, 84, 85, 88, 89, 92/I 339, 93/I 338, 93/I 341, 94, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 104, 107 bis 113 incl., 114/1.345, 115/1.336, 116/1.333, 116/1.334, 117/1.331, 118 bis 128 incl., 316/129, 317/130, 319/131, 320/131, 321/131, 322/132, 323/132, 324/132, 133, 134, 135, 372/138, 140, 406/143pp, 242/146, 244/147, 148 bis 152 incl., 154, 251/155, 252/155, 253/156, 254/156, 157, 158, 246/159, 160, 162, 164, 165, 166, 168, 247/169, 170, 373/171.172, 175, 176, 325/177, 327/177, 178, 179, 181, 182, 183, 184, 186, 411/192, 193, 194/I.329, 195, 196, 199, 201, 206, 207, 270/208, 271/208, 232, 476/1,

Flur 6, Nr. 3/1.556, 3/1.557, 3/1.558, 3/1.561, 1218/3, 1439/3, 1440/3, 8/I.576, 1617/8, 1741/40, 1742/41, 1743/42, 1747/49, 56/I.592, 56/I.593, 66, 69, 69/0.1.626, 70, 71, 72, 1421/74, 1422/74, 76, 77, 1453/80.81, 1454/80 81, 82, 83, 84/I.596, 85/I.598, 1508/85, 1720/85, 1721/85, 85/I, 604, 90, 93, 97/I, 616, 98/1.622, 1621/98, 1627/103 pp., 1628/104, 1629/106, 1630/108, 1631/109 pp., 1632/109 pp., 1634/114, 1636/116 pp., 1638/120, 1368/123.124, 1369/123, 1496/138, 1637/138, 139 bis 143 incl., 1475/144, 1495/144, 146, 147, 1436/148 150, 1748/148, 1749/148, 1577/151, 1578/151p., 1575/152, 1574/153 pp., 1423/156.157, 1424/156.157, 1425/158, 1426/158, 159, 1643/162 pp., 1642/163, 1761/165, 1498/173, 174, 175, 176, 180/I.633, 1364/191.194, 1645/203, 1650/210pp., 1751/210, 1752/210, 1651/211pp., 1750/211, 1652/212, 1653/217 pp., 1341/218, 220, 1654/221, 1655/224, 1656/224pp., 1537/229pp., 232, 1538/233, 1539/233, 234, 1658/235, 1698/235, 1772/235, 1694/236 pp., 1695/236, 1696/237, 240, 241, 242, 243, 1704/246, 1703/247 pp., 1705/247, 1706/247, 1707/250, 1708/251, 258, 259, 1359 bis/260, 1361/260 264, 1360/261.263, 272, 273, 274, 275, 276, 1456/277, 1457/277, 277/1.637, 277/I.638, 1210/280, 1211/280, 1506/282, 1540/282 pp., 1594/286, 1465/287, 1512/298, 299, 300, 301, 302, 305, 306, 316, 317, 320, 321, 323 bis 327 incl., 1244/329, 1245/329, 331, 1554/336, 1555/336 pp., 1556/337 pp., 339, 340, 341, 342, 1420/347, 348, 349, 350/V.26, 350/V.27, 356, 357, 1419 bis/359, 1419/359, 1740/364.365, 1291/380, 1292/380, 1289/381, 1290/381, 1266/388, 391, 392, 393, 394, 406, 407, 408, 1293/412, 1294/412, 1295/413, 1296/413, 414, 415, 1287/421, 1288/421, 422/II.98, 1518/423, 1519/423, 424, 425, 431, 435, 437 bis 441 incl., 1445/442, 1448/444, 1285/447, 1286/447, 1311/448, 1310/449, 450, 1762/456, 457, 458, 1602/459, 1598/460, 1604/461, 1605/462 pp., 1107/465, 466,

1430/496, 1427 496, 498, 1429/496, 1586/495, 1428/496. 498, 1773/499, 1564/500, 1565 502, 1521/503, 1608/503, 1609/503, 1523/505, 1524/505, 1526/505, 1522/506, 1610/507, 509, 1398/510.513, 514, 515, 1401/520, 1402/520, 1403/520, 521, 523, 524, 1468/540, 1471/543, 1406 bis/543, 544, 545, 546, 547, 1408/548.549, 550, 551, 1409/552 554, 555, 556, 570, 570/0.I.640, 572/III.8, 571/III.4 576, 577, 580, 581, 596, 598, 599, 600, 1309/602, 604 bis 609 incl., 615, 617, 1216|619, 1213|620, 1414/622.623, 1416/622, 1535/627, 630, 631, 632, 1729/634, 1730/634pp., 1234/643, 1235/643, 644, 645, 1662/646, 1663/646, 1098/653, 1380/653, 1381/653, 1300/656, 1319/663, 667/II.8, 668/II.10, 694, 695, 696, 697, 703, 704, 706, 1779/710, 1777/711, 1778/711, 1785/711, 1753/712, 1754/712, 1759/715, 1760/716, 1385/719, 1443/721, 1444/721, 725, 725/0.I.645, 726, 726/0.I.646, 731/XIV.7, 731/XIV.8, 734/XIV.11, 734/XIV.12, 735, 735/0.I.650, 736/II.133, 737/II.134, 740/0.I.655, 1488/741, 1491/741, 1256/743, 1258/743, 1780/745, 1784/745, 746, 747, 748, 1148/750, 751/XIV.13, 751/XIV.14, 752, 753, 756, 757, 758, 1781/759, 1782 760, 1783 761, 1275 762.763, 1280 764, 765, 767, 768, 769, 1246/778, 784/VII.35, 1233/792, 1260/794, 1261/794, 1262/794, 803/III.74, 803/0.I.669, 807/I.658, 807/I.659, 814, 815, 816, 820, 821, 825, 829/II.19, 829/II.20, 829/II.24, 829/II.25, 845, 846, 863 11.116, 923, 924, 1733/925.926, 930, 931, 932, 1373/933, 1372/933, 1141/944, 1144/944, 945, 1735/950.951, 968, 975, 1738/980.981, 1739/981, 988, 989, 994, 1104/998, 1105/998, 999, 1000, 1001, 1076/1002.1009, 1010, 1016, 1023, 1036, 1043, 1044/XIV.21, 1047, 1048, 1050, 1051, 1052, 1054, 1055, 1058, 1071, 1072, 1789/398, 1790/398, 1851/1025, 1852/1026, 1817/335, 1850/1024, 1797/879, 1798/879, 1825/949, 1818/936, 1815/918, 1814/918, 1809/903, 1842/967, 1796/878, 1810/904, 1793/874, 1795/877, 1799/880, 1816/934, 1819/937, 1822/946, 1823/947, 1833/960, 1843/1013, 1844/1014, 1845/1015. Fint 7, Nr. 881/1, 877/3, 876/4, 878/5, 879/6, 880/6, 781/23, 782/23, 783/24, 784/24, 808/25, 809/25, 810/26, 811/26, 27, 786/29, 40, 41, 42, 46, 47, 48, 49, 50, 59, 72, 75, 76, 77, 80, 81, 780/85, 89, 90, 91, 92, 97, 123, 885/134, 886/134, 887/134, 135, 139, 140, 142, 143, 144/IV. 20, 149, 150, 151, 888/152, 889/153pp., 156, 158, 176, 179/IV.17, 184, 185, 187, 188, 191, 196/VIII.13, 197, 202, 205, 

467, 468, 469, 1178/470, 1681/486, 1689/490,

1690/491, 1771/493, 1660/494, 1765/494, 1557/495,

674, 675, 676, 942/557, 943/573, 941/557. Flux 8, Rr. 175, 1100/282, 292, 293, 294, 332, 344, 880/350, 1229/353, 356, 360, 864/391, 501,

692/303, 354, 361, 833/374, 837/378, 476, 494/XI.4,

494/XV.63, 510, 516, 535, 562, 768/574.592.593,

504, 528, 1182/575, 1072/577.578, 587a, 699/I.744, 699/I.747, 699/I.748, 699/I.757, 699/I.758, 699/I.759, 699/XI.55, 729, 1251/735.

Hur 9, Nr. 24, 2425/80, 198, 201, 2173/256, 291, 292, 2500/305, 384, 390, 1668/405, 450 bie 464 incl., 465/0.I. 1036, 1950/471, 473/I. 1055, 474/I. 1047, 479, 479/0.1.991, 480, 480/0.1.990, 482, 483, 484, 485, 485/0.I.989, 486, 487/I.1026, 490/I.1049, 490/I.1050, 492/I.1039, 492/I.1042, 493, 493|0.I.986, 495, 496, 497/I.1037, 497/I.1038, 498, 498/0.I.985, 499, 499/0.1.984, 500, 1885/501.502, 1886/502, 509, 2065/568, 2474/615, 2475/616, 2476/620, 625, 626, 1922/634 635, 636, 661, 662/I.977, 662/I.980, 2147/662, 673/I.1015, 675/I.1000, 676/I.1001, 2147/662, 673/I.1015, 675/I.1000, 676/I.1001, 2203/677.678, 2333/684, 2154/685, 691, 2522/698, 704 1.959, 705 1.955, 705 1.956, 711 1.964, 711 1.971, 714, 715, 717, 729, 729/0.I.948, 730, 2486/734, 2485/735, 2012/747.751, 2481/747, 2482/747, 2487/755, 756, 2175/769, 1595/770, 773, 774, 786, 790.792/IV.16, 821, 865, 1520/866, 2336/789, 873/I. 934, 876 bis 881 incl., 886/I. 936, 886/I. 940, 893/I 922, 893/I.923, 1941/894 895, 1919/896.897, 902/I.916, 902/I.919, 905.906/I.899, 905.906/0.I.885, 905.906/1.900, 905.906/1.886, 2433/910, 2434/910, 912a, 920, 1911/921.923, 2076/951.952, 2138/955, 1690/986, 1915/1000.1003, 2026/1053.1056, 1915/1000.1003, 1690 986, 2209/1148, 2103/1167, 2025/1053.1056, 1081, 1259/I. 1072, 2113/1278, 2098/1179, 2104/1168, 2001/1280, 2003/1278, 2002/1280, 1333, 1333/0.I.1164, 1334, 1334/0.I.1126, 1339, 2571/926, 2572/965, 2822/894, 2676/606, 2783/683, 2817/884, 2779/673, 2815/882, 2816/883, 2679/612, 2803/702, 2791/690, 2805/673, 2675/604, 2824/907, 2784/684, 2719/1001, 2709/965, 2806/711, 2819/887, 2712/970, 2713/971, 2714/972, 2798/697, 2660/300, 2801/700, 2807/725, 2799/698, 2789/688, 2766a/624, 1259/I.1074, 1307, 1308, 1311, 1312, 1329, 1331.

Lobberich, den 18. August 1893. III. 1 Rönigliches Amtsgericht II.

1085. 269. Seepolizei Berordnung, betreffend Berbot bes Baffirens, Rreuzens, Anterns 2c. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Sprenggebiet.

Bon Seiten ber II, Torpedoabtheilung finden in der Beit vom 1. April bis 1. December d. J. von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends Sprengübungen auf der Jade ftaft.

Die Uebungsstäche befindet sich im Bareler Tief und zwar innerhalb besjenigen Theiles, welcher begrenzt wird: im Norden durch die Richtungslinie W von Tonne 24, im Oft, Süd und West durch die 10 m Grenze; das Gebiet tennzeichnet sich außerdem dadurch, daß im Viered um dasselbe Klothojen mit rothen Fähnchen ausgelegt sind.

Außer den erwähnten llebungen finden auf demfelben llebungsfelde während der genannten Monate Nachtsprengübungen und zwar von Dunkelwerden bis Mitternacht statt.

Der Bertehr auf anderen nicht bezeichneten Theilen

bes vorerwähnten Fahrmaffers wird durch die Uebungen

nicht beeinträchtigt.

Indem Borstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Geset, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 — Reichs. Gesetzellatt Seite 105 Nr. 1493 — das Passieren, Kreuzen und Ankern von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet während der oben bestimmten Beit verboten.

Bur Durchführung dieses Berbots ist ein Torpedoboot bezw. ein Dampsbeiboot auf dem Uebungsfelde stationirt; dasselbe führt bei Tage eine rothe Flagge, bei Nacht eine rothe über einer weißen Laterne im Bug.

Den Anordnungen berselben bezüglich des Passirens des Uebungsfeldes ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen diese Berordnung werden auf Grund des § 2 des citirten Gesehes mit Gelbstrase bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Bilhelmshaven, ben 27. Februar 1893.

Balvis, Bize-Admiral und Stationschef. 1086. 1075. Lueb-Woßhövel'sche Studiens Stiftung.

Bon biefer Stiftung ift eine Portion valant. Stubirende aus ber Berwandtschaft, bieses Mal zunächst von der Linie des Mitstifters Arnold Lueb, welche Billens sind, Priefter zu werden, die Quarta absolvirt haben und Anspruch auf diese Portion machen, wollen ihre Anmeldungen unter Beilegung

1. eines Nachweises ber Bermandtichaft,

2. eines Studienzeugniffes,

3. ber Erkarung, Priefter werben zu wollen, bis jum 15. September d. J. bem Unterzeichneten portofrei gufenden.

Rees, ben 12. Auguft 1893.

Der Prases des Auratoriums: Geuchen, Pfarrer. 1087. 1079. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat in Abanderung der unter dem 8. Juli d. J. erlassenen, in Ar. 30 dieses Blattes für 1893 abgedruckten "Anordnung über die Berfassung und die Thätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund", bestimmt, wie solgt:

I. Das Amt Eidel wird ber Rammer herne und das Amt Beitmar der Rammer Sud-Bochum zugetheilt.

II. Demgemäß erhalten bie nachbenannten Beftimmungen ber "Unordnungen" ben nachstehenden abgeanderten Bortlaut:

1. §. 5 Abjat 2 Biffer VII:

"VII. Die Nammer Sub-Bochum mit dem Berwaltungssitz zu Bochum, umfaßt vom Landfreise Bochum die Aemter Bochum II (Sud-), Beitmar und Werne".

2. §. 5 Abjat 2 Biffer IX:

"IX. Die Rammer Berne mit bem Berwaltungsfit ju Berne, umfaßt vom Landfreife Bochum das Umt Berne und vom Rreife Gelfenfirchen das Umt Gidel."

3. §. 5 Absah 3 Biffer IX und X: "IX. Kammer (Herne) 22 Beisiher; X. Kammer (Gelssentirchen) 22 Beisiher." Ferner wird die von mir in Gemäßheit des §. 11 "der Anordnungen" unter dem 8. Juli d. J. getroffene Eintheilung der Wahlbezirke dahin abgeändert, daß die dem X. Rammerbezirk (Gelsenkirchen) zugewiesenen, beiden Wahlbezirke Gemeinde Sickel und Gemeinde Holsterhausen dem IX Rammerbezirke (herne) hierdurch zugestheilt werden.

Dortmund, ben 16. August 1893. I. 7341.

Rönigliches Oberbergamt. 1088. 1084. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Berleihungs Urfunde:

Im Ramen des Königs und der Gräfin von Ansembourg, geborene Freiin von Wendt-Soltfeld!

Auf die Muthung vom 10. November 1891 wird dem Albert Ullrich zu Werden das Eigenthum des Bergwerks Albert in den Gemeinden Wülfrath, Unterdüssel, Oberdüssel und Großehöhe im Kreise Mettmann, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Zwei Millionen einhundert zweiundsechszig Tausend sechsundert sechsunddreißig ein halb Qu.-Metern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, A bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze nach Borschrift des Allgemeinen Berggesehes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, ben 7. April 1893.

(L. S.) Ronigliches Ober-Bergamt. Machen, ben 13. Mai 1893.

(L. S.) Gräfin von Unsembourg, geborene Freiin von Bendt,

hierburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, ben 18. Auguft 1893. I. 7505.

Rönigliches Ober-Bergamt.

1089. 1100. Die Berwaltung bes Bergreviers Sübsessen ist vom 1. September d. Is. ab dem Königlichen Bergrevierbeamten, Bergmeister Netto übertragen worden.

Dortmund, den 21. August 1893. I. 7563.
Königliches Oberbergamt.

## Personal-Radridten.

1090. 1034. 1. Ernannt sind: a. zu Referendaren die Rechtstandidaten Maiweg, Julius Schult, Kleine, Kunz, Bean, von Belsen, Ebert, Feldhaus, Dietrichs, Köhne, Bügelmann, Kozlowski, Többen und Huber; b. zum Gerichtsvollzieher der Gerichtsvollzieher traft Auftrags Harmuth in Haspe.

2. Bersett sind: a. ber Amtsgerichtssekretär Klemp in Dortmund an das Amtsgericht in Mülheim a. d. Ruhr, b. ber Staatsanwaltschaftssekretär Bornemann in Dortmund an das Amtsgericht daselbst, c. der Assistent Deno in Lichtenau an das Amtsgericht in Dortmund, d. der Gerichtsvollzieher Hammermeister in Menden an das Amtsgericht in Siegen.

3. Den Notaren Bahlert in Rietberg und Justigrath Sad in Effen ift die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt

4. Der Notar Mantell in Baberborn und ber Rreisgerichtstaffenrenbant 3. D. Anapp in Salle i./B. find

geftorben.

5. Der Gefretar von ber Rahmer in Rabben ift aus bem Juftigbienfte ausgeschieden.

6. Der Gefretar Bedichafer in Emmerich ift mit

Benfion in ben Rubeftand verfett.

7. Der Rechtsanwalt und Notar Schulte in Minden ift in Folge seiner Bulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte zu hamm als Notar ausgeschieden.

1091. 1065. Der Herr Ober-Präsident hat den Aderer Roy zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Halbern, den Aderer und Gastwirth Breen zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Nieutert und den Landwirth Teilmanns zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Tönisberg ernannt.

1092. 1068. Der Herr Regierungs Präsident hat die Bahl des Zimmermeisters Ruys zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Rees und diejenige des Rentners Georg Schwarz zum Beigeordneten der Stadtgemeinde Opladen bestätigt.

1093. 1069. Der Kreisschulinspettor Kreut zu Duffelborf ist bis auf Beiteres zum Lofalschulinspettor ber katholischen Bolksichulen zu Huchnolz ernannt worben.

1094. 1070. Die Rentmeister Rechnungsrath Blasberg in Barmen und Uter in Crefeld werden auf ihren Antrag zum 1. November d. Is. in den Ruheftand

Die Berwaltung ber Steuerkaffe I in Barmen ift bem Rentmeister Floret in Obentirchen, die Berwaltung ber Steuerkaffe I in Crefeld dem Rentmeister Goldberg in Neuß übertragen worden.

1095. 1072. Der praktische Arzt Dr. med. Kurt Schneiber zu Brederfelb ist zum Kreiswundarzt bes Kreises Neuß mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neuß ernannt und bem Apotheker Joseph Goert aus Urst ist die Konzession zur Uebernahme ber von dem Apotheker Gustav Forster in Leichlingen gekausten Apotheke daselbst ertheilt worden.

1096. 1073. Bersett: Postfekretär Börpel von Elberfeld nach Stettin. Telegraphenassistent Schwende von Düsseldorf nach Elberseld.

Ernannt: Boftfefretar Schonbaum in Effen (Ruhr)

jum Ober-Boftfefretar.

Ungeftellt: Boftanwärter Graffau in Rupferbreh als Poftaffiftent. Telegraphenanwärter Schurmann in Duisburg als Telegraphenaffiftent.

1097. 1092. Der wissenschaftliche Hulfslehrer Dr. Abolf Hoerle ift jum Oberlehrer ernannt und bem Königlichen Gymnasium zu Eleve überwiesen worben.

1098. 1093. Der seitherige wissenschaftliche Gulfslehrer beim Kaiser-Karls-Ghmnasium zu Aachen Subert Rid ift zum Oberlehrer ernannt und bem Königlichen Gymnasium zu Rempen überwiesen worben.

1099. 1094. Im Monat Juli d. Js. find folgende Lehrpersonen angestellt worden:

#### I. Lehrer:

#### A. Broviforifch:

Fehlings, Heinrich, an ber tath. Boltsich. zu Schmidthorst. Grotthaus, Ernst, an ber tath. Boltsich. zu Maryloh. Hedern, Karl, an ber tath. Boltsich. zu Sevelen. Köther, Franz, an ber tath. Boltsich. zu Sterkrabe. Mary, Dietrich, zum hülfslehrer an ber Rettoratschule zu Steele. Retz, Robert, Joseph, an ber tath. Boltsich. zu Kleinbroich. Bogt, Decar, an ber evang. Boltsich. zu Emmerich. Beiler, Beter, an ber fath. Boltsich. zu Heißen. Bolf, Otto, an einer Boltsich. zu Elberfeld.

#### B. Definitiv.

Espeh, Hermann, an einer fath. Boltsich. zu Obershausen. Fabry, Franz, an ber fath. Boltsich. zu Dellwig. Fischer, Johannes, zum I. Klassenlehrer an ber evang. Boltsich. zu Wülfrath. Fizen. Joseph, an der fath. Boltsich. zu Dormagen. Flotho, Joseph, an der fath. Boltsich. zu Urdenbach. Gantenberg, Rudolf, an der städt. Mittelschule zu Duisburg. Genting, August, an einer fath. Boltsich. zu Oberhausen. Kürten, Wilhelm, zum I. Lehrer an der fath. Boltsich. zu Rommerstirchen. Burrio, Joseph, an einer Boltsich. zu Düsseldsich. zu Düsseldsich. zu Düsseldsich. zu Bulfrath. Schmitz, Friedrich, an einer Boltsich. zu Wülfrath. Schmitz, Friedrich, an einer Boltsich. zu Erefeld. Schorn, Jacob, an der fath. Boltsich. zu Immigrath.

## II. Lehrerinnen.

#### A. Proviforifd.

Arenz, Josephine, an ber kath. Bolksich. zu Kempen. Faber, Katharina, an ber kath. Bolksich. zu Kempen. Heiber, Maria, an einer Bolksich. zu Essen. Klausmeher, Maria, an ber kath. Bolksich. zu Benn-Hamern. Mertens, Elijabeth, an einer Bolksich. zu Crefeld. Betit, Bernhardine, an einer Bolksich. zu Effen. Roth, Maria, an ber Lkassichen Bolksich. zu Gren. Roth,

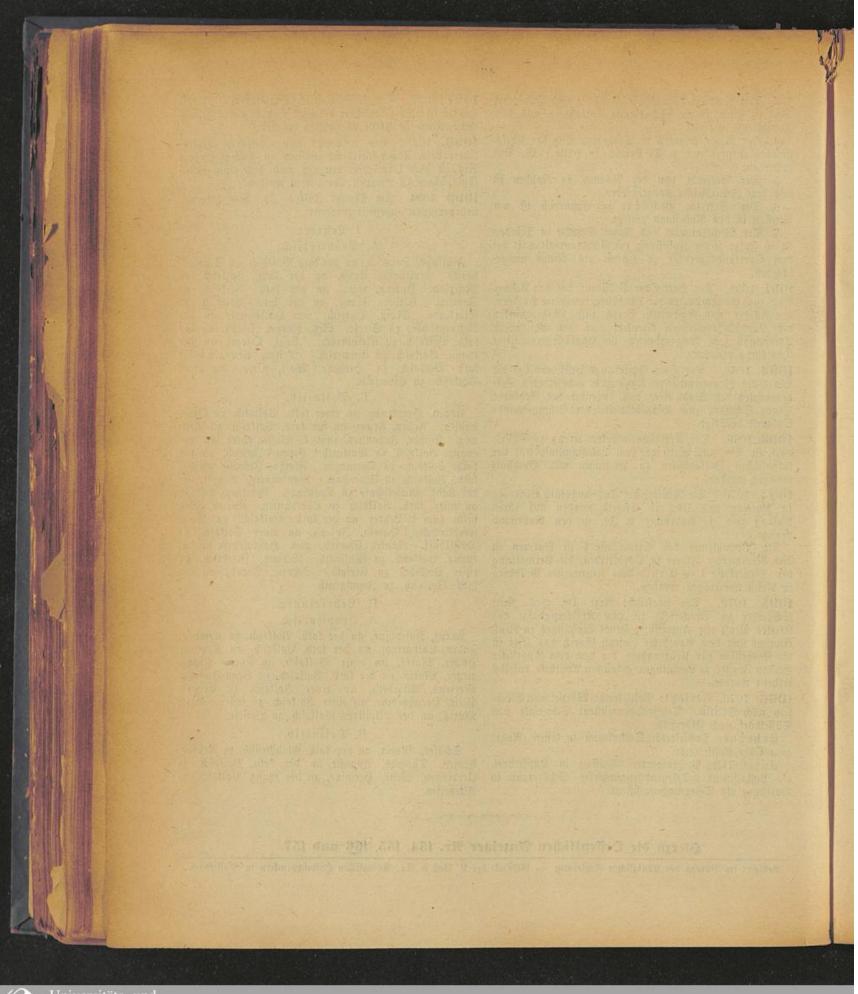
#### B. Definitiv.

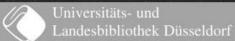
Schäfer, Maria, an ber tath. Mabchenich. zu Rellingshausen, Thomas, Auguste, an ber tath. Boltsich. zu Uerdingen, Beus, Hermine, an ber evang. Boltsich. zu Alteneffen.

## 

Hedigirt im Bureau ber Königlichen Regierung. — Gebruckt bei L. Boß & Co., Königlichen Hofbuchbruckern in Duffelborf.







# Extra-Blatt

## 34. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Redigirt im Bareau ber Roniglichen Regierung. — Georudt bei &. Bog & Co., Roniglichen hofbuchbrudern in Daffelborf.

### Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bolizeiverordnung für die Rheinschifffahrt. 1100. 1099.

Bur Aufrechterhaltung ber öffentlichen Sicherheit und Ordnung, fowie gur Abwendung von Gefahr auf bem Ribeine am 1. September b. J. wird hiermit auf Grund bes §. 138 bes Wejeges über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), fowie der Allerhöchsten Berordnung vom 12. December 1888 und ber gur Musführung ber letteren erlaffenen Berfügung der Roniglichen Minifter der öffentlichen Arbeiten, für Landwirthicaft, Domanen und Forften, für Sandel und Gewerbe vom 22. Januar 1889 (Minifterial-Blatt für die innere Bermaltung von 1889 S. 22) folgende Bolizeiverordnung erlaffen:

1. Schiffe und Floge burfen am 1. September b. J. mahrend ber Zeit von 7 bis 10 Uhr Abende bie Stromftrede bei Cobleng von ber Sorchheimer Gifenbahnbrude

bis gur Infel Dieberwerth nicht befahren.

2. Bu Berg tommende Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge muffen unterhalb Ballersheim, ju Thal fommenbe Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge oberhalb hordheim beilegen.

3. Das Fahren mit Rachen ift innerhalb ber gu Dr. 1 genannten Stromftrede icon von 61/2 Uhr Abends ab unterfagt. Die nach biefem Beitpuntte bort befind-

lichen Rachen muffen am Ufer liegen.

4. Sammtliche Schiffsführer haben ben Anordnungen des mit Aufrechterhaltung der Ordnung betrauten Beamten ber Strompolizei, welcher fich auf bem Schraubenbampfer Ruby befinden wird, Folge gu leiften.

5. Buwiberhandlungen werben mit einer Gelbftrafe bis ju 60 Mart und im Falle bes Unvermogens mit

entsprechenber Saft beftraft.

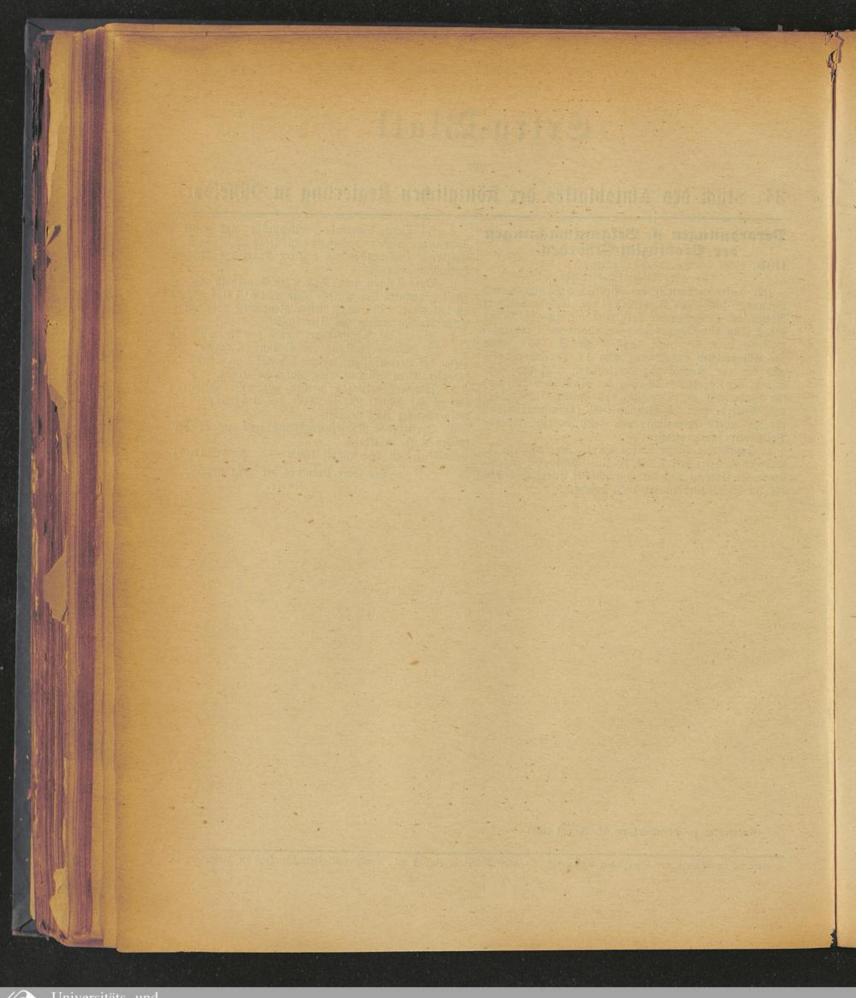
6. Borftebende Bolizeiverordnung tritt am 1. Gep-

tember b. J. in Rraft.

3.-nr. 12871. Coblens, ben 23. Auguft 1893.

Der Ober-Brafibent ber Rheinproving: Maffe.

Musgegeben gu Duffelborf am 26. Muguft 1893.



# 2. Extra-Zklatt

## 34. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Redigirt im Bureau ber Koniglichen Regierung. — Gedruckt bei E. Bog & Co., Konigliden hofbuchbrudern in Duffelborf.

### Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1101. 1101. Polizei-Berordnung.

Auf Grund der §§. 5, 6, 12 und 15 bes Gefetes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§. 137, 138, 139 des Gesebes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des §. 28 ber Unlage ber Allerhöchsten Rabinetsordre bom 8. Muguft 1835 wird gur Berhutung weiterer Berbreitung der Cholera für den Umfang der Rheinproving Folgendes verordnet:

S. 1. Alle vom Auslande eingehenden Schiffe find nach dem Baffiren der Breugischen Landesgrenze vor ber Bollabfertigung in Emmerich einer gefundheitepolis zeilichen Untersuchung binfichtlich aller auf ben Schiffen befindlichen Berfonen und Begenftande und ber Schiffs. ranme zu unterziehen. Die Schiffeführer find verpflichtet, die Schiffe zu biefem Zwede an ber von ber Be-horbe angewiesenen Stelle festzulegen, ben Berkunftsund Bestimmungsort anzugeben, Die Schiffspapiere und ein Berzeichniß aller auf bem Schiffe befindlichen Berfonen vorzulegen und lettere bem untersuchenden Urgte vorzustellen, auch bas Schiff und feine Raume zugang. lich zu machen, die hierzu nothwendigen Sandreichungen und Gulfeleiftungen ju gewähren und bie Deginfettion bon Schiff, Gegenständen und Berfonen zuzulaffen. Bor beendeter Untersuchung und Desinfettion, soweit lettere angeordnet wird, barf feine ber auf dem Schiffe befindlichen Berjonen basselbe verlaffen, und außer ben Beamten und Aersten nebst beren Bersonal Niemand von außerhalb bas Schiff betreten. §. 2. Alle Schiffe, die auf bem Rheine, bessen

Rebenfluffen und ben mit ihm in Berbindung ftebenben Safen und Ranalen verfehren ober bort feftliegen, tonnen nach bem Ermeffen ber Polizeibehorbe gefunds beitepolizeilicher Untersuchung unterzogen werben. Siervon find auch die in §. 1 bezeichneten Schiffe nicht ausgenommen. Auf alle biefe Untersuchungen finben die Bestimmungen bes S. 1 entsprechende Unwendung.

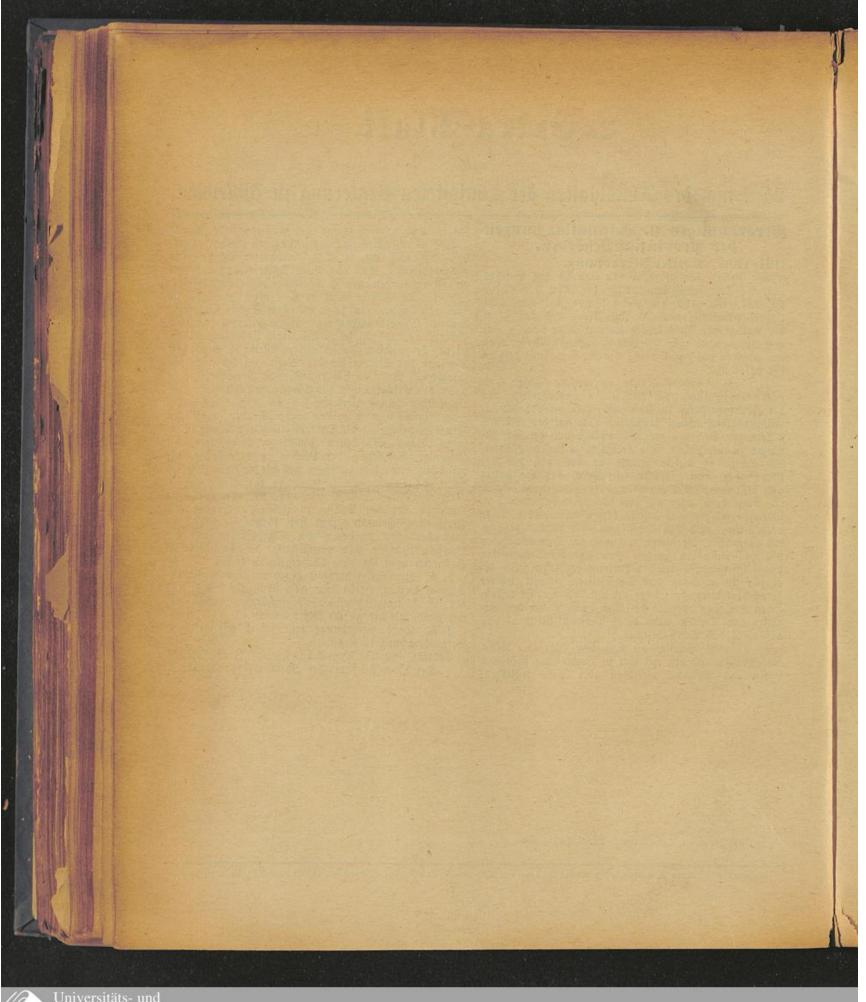
§. 3. Die Führer aller in §. 2 bezeichneten Schiffe find verpflichtet, von jeber auf bem Schiffe fich ereignenden Cholera-Erfranfung ober choleraverdächtigen Erfranfung und bon jedem berartigen Tobesfalle unbergüglich ber nächften Bolizeibehörde Meldung gu machen und vor ber Beiterfahrt bie Beifungen berfelben abguwarten. Benn es fich ergiebt, bag Berfonen, welche unter ben Erscheinungen ber Cholera erfrantt find, ober bie Leichen folder Berfonen fich an Bord eines Fahrzeuges befinden, oder in ben vorhergehenden fünf Tagen befunden haben, ift die Ortepolizeibehorde befugt, Berfonen, Schiff und beffen Inhalt zu beginfiziren, bie ichleunige Bestattung ber Leichen zu veranlaffen, bie verbächtig erfrankten Bersonen und bie sonstigen Insaffen bes Schiffes von bem letteren zu entfernen, und in geeigneten Raumlichkeiten unterzubringen, ober auch biefe Personen auf dem Schiffe zu isoliren. Soweit biefe Bersonen anscheinend gesund sind, konnen fie funf Tage lang beobachtet werben. Die Schiffsführer und bie Schiffsbesatungen find verpflichtet, bie erforberlichen Sandreichungen für diese Magregeln zu leiften.

S. 4. Buwiderhandlungen gegen vorstehende Beftimmungen werben, fofern nicht nach Daggabe bes §. 327 des Reichsftrafgefegbuchs Befängnifftrafe verwirft ift, mit Gelbftrafe bis zu 60 Mart beftraft.

§. 5. Diese Berordnung tritt fofort mit erfolgter

Befanntmachung in Rraft. Coblens, ben 26. August 1893. 3. Nr. 13209. Der Ober-Brafident ber Rheinproving: Raffe.

Ausgegeben zu Duffelborf am 27. Auguft 1893





# 3. Extra-Wlatt

## 34. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

## Berordnungen u. Befanntmadjungen der Provinzial-Behörden.

1102. 1104. Boligeiverordnung.

Auf Grund der §§. 5, 6 des Gefenes über bie Boligeis verwaltung bom 11. Marg 1850 und ber §§. 137, 139 bes Befetes über bie allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird zur Berhütung ber weiteren Berbreitung ber Cholera für ben Umfang ber Rhein-

proving Folgendes verordnet:

§. 1. Alle aus bem Ronigreich ber nieberlande nach Breugen gurudtehrenden Flöger haben fich mahrend ber nachsten 6 Tage feit dem Berlaffen des Ronigreiches der Niederlande an jedem Orte, an welchem fie anlangen, fpateftens 12 Stunden nach ber Unfunft bei ber Drispolizeibehorde unter Ungabe ihrer Unterfunft zu melben und über den Tag, an welchem fie bas vorbezeichnete Landesgebiet verlaffen haben, auszuweifen.

§. 2. Buwiderhandlungen gegen vorftehende Beftimmungen werden, fofern nicht nach Maggabe bes §. 327 bes Reichsftrafgesethuches Befängnifftrafe berwirft ift, mit Belbftrafe bis gu 60 Mart beftraft.

§. 3. Diefe Berordnung tritt fofort mit erfolgter Befanntmachung in Rraft.

Coblenz, ben 4. November 1892. 3.-Nr. 16146. Der Dber-Brafibent ber Rheinproving.

3. B .: gez .: v. Estorff.

Borftebende Bolizeiverordnung wird hierdurch gur ftrengften Durchführung erneut gur Renntniß gebracht. Duffelborf, den 28. Auguft 1893. I. M. 6026. Der Regierungs-Brafibent: Frhr. von ber Rede.

1103. 1105. Polizeiverordnung für die Rheinschifffahrt.

Bur Aufrechterhaltung ber öffentlichen Sicherheit und Ordnung, fowie gur Abwendung von Gefahr auf bem Rheine am 1. September b. J. wird hiermit auf Grund bes §. 138 des Bejeges über bie allgemeine Landes= verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.=S. S. 195) fowie der Allerhöchsten Berordnung vom 12. December 1888 und der gur Ausführung der letteren erlaffenen Berfügung ber Roniglichen Minifter ber öffentlichen Arbeiten, für Landwirthichaft, Domanen und Forften, für Sandel und Bewerbe vom 22. Januar 1889 (Minifterial-Blatt für die innere Berwaltung von 1889 S. 22) folgende

Polizeiverordnung erlaffen: 1. Schiffe und Flöße durfen am 1. September b. J. mahrend ber Beit von 8 bis 11 Uhr Abends bie Stroms ftrede bei Cobleng von der Sorchheimer Gifenbahnbrude

bis gur Infel Rieberwerth nicht befahren.

2. Bu Berg fommende Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge muffen unterhalb Wallersheim, zu Thal tommende Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge oberhalb Sordheim beilegen.

3. Das Fahren mit Rachen ift innerhalb ber gu Dr. 1 bezeichneten Stromftrede icon von 71/2 Uhr Abends ab unterfagt. Die nach diefem Beitpuntt bort befind-

lichen Rachen muffen am Ufer liegen.

4. Sammtliche Schiffeführer haben ben Unordnungen bes mit Aufrechterhaltung ber Ordnung betrauten Beamten ber Strompolizei, welcher fich auf bem Schraubenbampfer Ruby befinden wird, Folge zu leiften.

5. Buwiderhandlungen werden mit einer Geloftrafe bis zu 60 Mart und im Falle bes Unvermögens mit

entsprechender Saft beftraft.

6. Borftehende Bolizeiverordnung tritt am 1. Gep-

tember d. J. in Kraft.

Redigirt im Büreau ber Königlichen Regierung. — Gedrudt bei L. Bog & Co., Koniglichen hofbuchbrudern in Duffelborf.

Die benfelben Gegenftand betreffende Boligei-Berord nung vom 23. August b. J. wird hierdurch aufgehoben. Coblens, ben 26. August 1893.

Der Ober-Brafident der Rheinproving:

Borftebende Bolizei-Berordnung wird hierdurch mit bem Bemerten jur öffentlichen Renntnig gebracht, bag die benfelben Gegenstand betreffende Polizei Berordnung vom 23. Auguft d. J. (f. Extrablatt zum 34. Stud bes bies jährigen Umtsblatts) außer Rraft tritt.

Duffelborf, ben 28. August 1893. I. III, A. 6152. Der Regierungs-Brafibent: Frhr. von der Rede.

Ausgegeben gu Duffelborf am 28. Auguft 1893.

